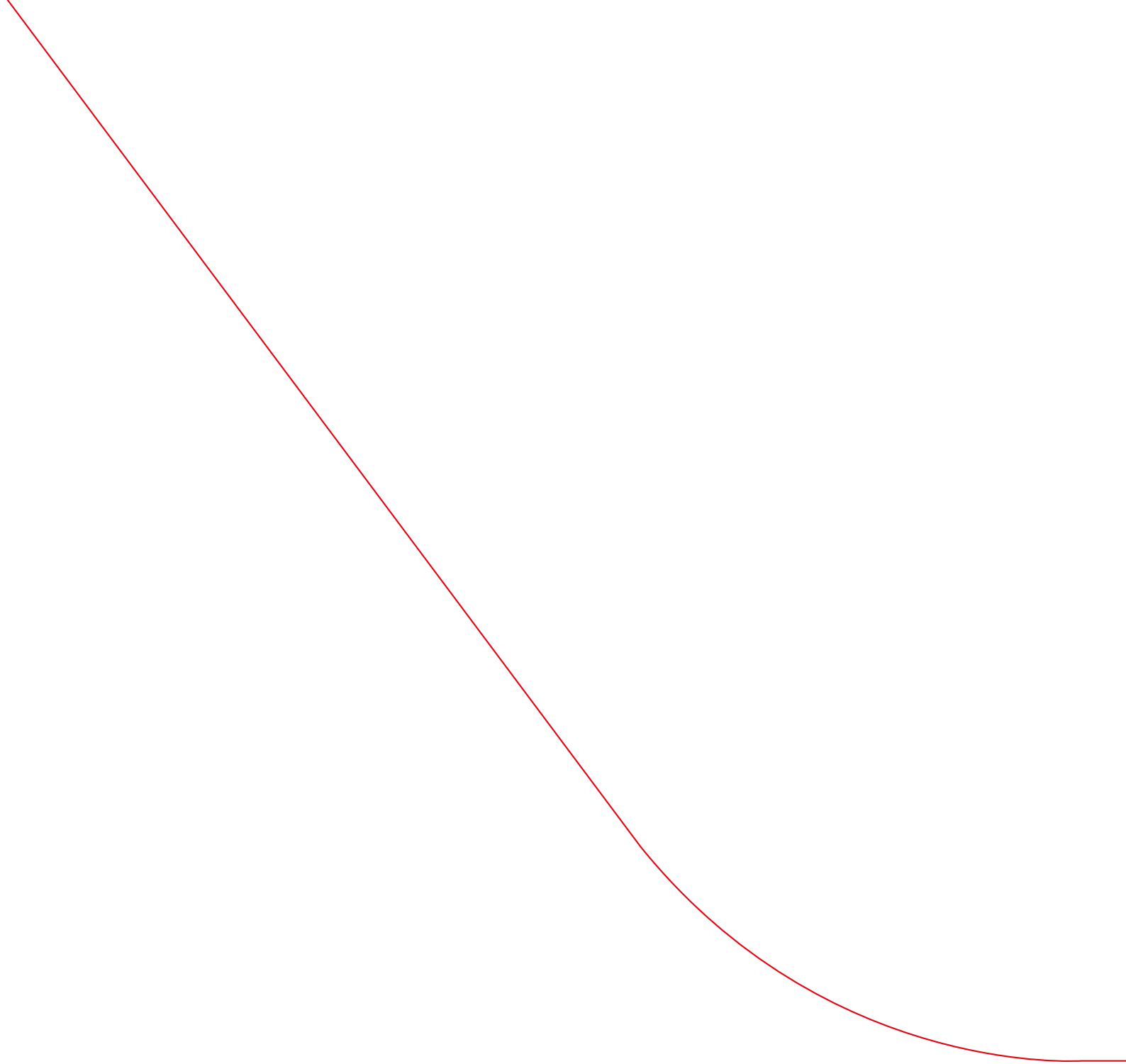




Herbert Ritsch  
Christian Prantner

# NACHHALTIGE VERSICHERUNGSPRODUKTE

Welche nachhaltigen Versicherungstarife österreichische  
Versicherer anbieten



Herbert Ritsch  
Christian Prantner

# **NACHHALTIGE VERSICHERUNGSPRODUKTE**

**Welche nachhaltigen Versicherungstarife österreichische  
Versicherer anbieten**

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                       |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Zusammenfassung</b>                                                                             | <b>3</b>  |
| <b>2. Grundlagen für Nachhaltigkeit im Versicherungswesen</b>                                         | <b>6</b>  |
| 2.1 Environment-, Social- und Governance-Kriterien (ESG) im Versicherungsbereich                      | 6         |
| 2.2 Klassifizierung von klimabezogenen Risiken                                                        | 8         |
| 2.3 Konkrete Europäische Rechtsakte                                                                   | 8         |
| 2.3.1 Disclosure-Verordnung                                                                           | 9         |
| 2.3.2 Taxonomie-Verordnung                                                                            | 10        |
| 2.3.3 Klima-Benchmark-Verordnung                                                                      | 12        |
| 2.3.4 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1256                                                            | 12        |
| 2.3.5 Delegierte Verordnung 2021/1257                                                                 | 13        |
| 2.3.6 Delegierte Verordnung 2022/1288                                                                 | 15        |
| 2.3.7 Aktueller Stand der Rechtsakte                                                                  | 15        |
| 2.4 Nationale Bestimmungen                                                                            | 16        |
| 2.4.1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016                                                               | 16        |
| 2.4.2 Konsumentenschutzgesetz                                                                         | 17        |
| <b>3. Zum Studiendesign</b>                                                                           | <b>18</b> |
| <b>4. Nachhaltigkeit in der Produktpalette der Versicherer</b>                                        | <b>21</b> |
| 4.1 Positiv- und Negativbeispiele für Nachhaltige Versicherungstarife                                 | 21        |
| 4.2 Studienergebnisse: Übersicht nachhaltiger Versicherungsprodukte von österreichischen Versicherern | 23        |
| 4.3 Sonstige Nachhaltigkeitsaspekte                                                                   | 26        |
| 4.4 Detailergebnisse zur Befragung zu Nachhaltigkeitsaspekten bei Sach- und Personenversicherungen    | 28        |

|                                                                   |                                                                                                      |           |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.5                                                               | Konkrete Angaben zur Nachhaltigkeit bei Sachversicherungen in den Geschäftsberichten der Versicherer | 30        |
| 4.6                                                               | Nachhaltigkeitsaspekte in der KFZ-Versicherung                                                       | 34        |
| 4.6                                                               | Nachhaltigkeitsaspekte bei Personenversicherungen                                                    | 35        |
| 4.7                                                               | Nachhaltige Investitionen der Prämien für Berufsunfähigkeitszusatzversicherung                       | 38        |
| 4.8                                                               | Rechtliche Aspekte                                                                                   | 38        |
| 4.9                                                               | Umweltzeichen-Kriterien für fondsgebundene Lebensversicherungen (UZ 49)                              | 41        |
| 4.10                                                              | Expert:innen-Interviews: Wie wird die EU-Taxonomie-Verordnung auf Versicherer umgelegt?              | 42        |
| 4.11                                                              | ESG-Tauglichkeit von Deckungsstöcken                                                                 | 43        |
| <b>5. Zusammenfassende Ergebnisse</b>                             |                                                                                                      | <b>46</b> |
| <b>6. Angaben auf Webseiten der Versicherer zu Nachhaltigkeit</b> |                                                                                                      | <b>48</b> |
|                                                                   | Tabelle der Nachhaltigkeits-Webseiten pro Versicherung                                               | 48        |

# 1. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Studie analysiert den Nachhaltigkeitsgehalt von Versicherungen in Österreich hinsichtlich ihrer Tarifangebote für Konsument:innen mit Fokus auf Sach-, Personen- und Lebensversicherungen. Grundfragen dieser Studie lauten: Wie verbreiten sich als nachhaltig gekennzeichnete Versicherungstarife? In welchen Sparten gibt es nachhaltige Versicherungstarife, die nach den drei zentralen **ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance)** konzipiert sind?

Um diesen Fragen auf den Grund zu gehen, wurden **19 Versicherer in Österreich** – ausgewählt nach Marktbedeutung und Wichtigkeit in den einzelnen Bundesländern – anhand eines (standardisierten) Fragebogens und von persönlichen Interviews mit versicherungseigenen Nachhaltigkeitsexpert:innen befragt. Auch wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Webseiten der Versicherer untersucht.

Es zeigt sich, dass das Thema für Kund:innen an Bedeutung gewinnt. Die Entwicklung nachhaltiger Versicherungsprodukte steckt aber noch in den Anfängen und die Nachhaltigkeitsansätze der im Rahmen dieser Studie befragten österreichischen Versicherungsunternehmen (nachfolgend genannt: Versicherer) variieren stark.

Zusammenfassend lassen sich aus den Antworten der befragten Versicherer (Befragungsergebnisse) folgende Aussagen ableiten:

- Am weitesten sind nachhaltige Versicherungstarife im Bereich von **Kfz-Polizzen** mit Förderung von E-Mobilität.
- Bei **Gebäudeversicherungen** liegt der Schwerpunkt auf Energieeffizienz und Ökobau. Versicherungstarife für erneuerbare Energien sind noch rar.

## **Positive Produktbeispiele im Sachversicherungsbereich:**

- **„Pay as you drive“** in der Kfz-Versicherung: Die Prämie richtet sich nach der tatsächlichen Fahrleistung. Dies motiviert umweltfreundlicheres Fahrverhalten.
- **Rabatte für Hybrid- und Elektrofahrzeuge:** Kfz-Versicherungsprämien für Fahrzeuge mit Hybrid- oder Elektroantrieb sind niedriger, um den Absatz dieser umweltfreundlicheren Fahrzeuge zu fördern.
- **Umweltfreundliche Ersatzmaterialien in der Gebäudeversicherung:** Im Schadenfall wird der Einsatz von ökologischen und nachhaltigen Materialien zur Schadenbehebung unterstützt, z. B. durch entsprechende Deckungserweiterungen.
- **Erweiterter Versicherungsschutz für erneuerbare Energien:** Die Gebäudeversicherung umfasst auch Anlagen für erneuerbare Energien wie Solaranlagen oder Wärmepumpen. Dies fördert die Nutzung regenerativer Energiequellen.
- **Prämienrabatte für zertifizierte Green Buildings:** Gebäude, die bestimmte Umwelt-Zertifizierungen erfüllen, erhalten Rabatte auf die Sachversicherungsprämie. Dies motiviert umweltfreundliches Bauen.

- Im **Personenversicherungsbereich** spielen die Veranlagungen im Bereich der **klassischen Lebensversicherungen** eine große Rolle – konkret geht es um die sogenannten Deckungsstöcke, die das Sondervermögen der veranlagten Prämienfelder darstellen. Die Frage ist, ob die Veranlagungen in diesen Deckungsstöcken nach ESG-Kriterien zusammengestellt sind. Das ist – so ein Ergebnis dieser Studie – nicht der Fall. **Krankenversicherungstarife** können einen anderen Nachhaltigkeitsaspekt verfolgen, der sich nicht an ESG-Kriterien orientiert: Versicherungsnehmer:innen werden „belohnt“ (z. B. durch Prämienvorteile), wenn sie eine gesunde Lebensweise einschlagen. Dieser Aspekt spielt auch keine nennenswerte Rolle.
- In der **kapitalbildenden Lebensversicherung** werden vor allem fondsgebundene Lebensversicherungen nach ESG-Kriterien zusammengestellt. In diesem Bereich gibt es jedoch verschiedene Bewertungsschemata für Nachhaltigkeit. Am häufigsten werden die einer Fondspolizze zugrunde liegenden Investmentfonds nach der **EU-Offenlegungsverordnung** eingestuft. Konkret erfolgt also eine Einstufung nach Artikel 8 oder Artikel 9. Diese Einstufungen werden als „hellgrün“ (Artikel 8) oder als „dunkelgrün“ (Artikel 9) bezeichnet. Einige Fonds sind als nachhaltig eingestuft, weil sie mit dem **Österreichischen Umweltzeichen (UZ 49)** ausgezeichnet sind. Während das Umweltzeichen verliehen wird, indem eine Prüfung erbracht wird, die die Erfüllung von Richtlinien-Kriterien voraussetzt, folgt die Einstufung nach der EU-Offenlegungsverordnung (als „hellgrüner“ oder „dunkelgrüner“ Fonds) einer **Selbsteinschätzung** durch den Anbieter. Auch setzt die EU-Offenlegungsverordnung nicht bei festgelegten Kriterien an – theoretisch kann sich ein Fonds als nachhaltig gemäß Artikel 8 einstufen, wenn gerade ein Prozent der Werte im Fonds als nachhaltig gekennzeichnet ist.
- Die **Transparenz der Versicherer** in puncto Nachhaltigkeit ist vielfach noch ausbaufähig. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass 9 von 19 Versicherern **nicht an der von der AK durchgeführten Studie teilgenommen** haben. Das ist insofern erstaunlich, als etliche Versicherer auf ihren Webseiten Nachhaltigkeitsaktivitäten anpreisen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Versicherungsbranche erst am Beginn steht, Nachhaltigkeit auf der Unternehmens- und Produktebene zu integrieren. Als Fazit dieser Studie ist festzuhalten, dass die Schadenswiedergutmachung im Schaden- bzw. Sachversicherungsbereich einen besonders aussichtsreichen, weil besonders wirksamen Nachhaltigkeitsansatz beinhaltet. Das bedeutet, dass die Schadenabwicklung im Leistungsfall an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtet wird. Konkrete positive Beispiele für **bereits existierenden oder geplanten als nachhaltig einzustufenden Schadenersatz und ESG-basierten Versicherungstarifen**:
- **UNIQA Versicherung:** Zuschuss für Reparatur statt Neukauf von Elektrogeräten in der Haushaltsversicherung
- **Wiener Städtische Versicherung:** Prämienrabatt für klimafreundliches Bauen und Sanieren im Rahmen der Gebäudeversicherung
- **Generali Versicherung:** Plant Zuschüsse für E-Mobilität und erneuerbare Energien in der Kfz-Versicherung
- **Niederösterreichische Versicherung:** Prämienvorteile in der Kfz-Versicherung für emissionsarme Fahrzeuge (sog. Ökorabatt)

- Wie sieht es mit der Transparenz und der Nachhaltigkeitsberichterstattung aus? Die **Berichterstattung und Offenlegung von Nachhaltigkeitskennzahlen ist bei vielen Versicherern lückenhaft**. Ziele, Daten und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit finden sich kaum auf den Webseiten der Versicherer.

Es können **vier Hauptergebnisse und Forderungen** als Fazit dieser Studie zusammengefasst werden:

Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen sollten die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass vermehrt nachhaltige Werte (Aktien, Anleihen etc.) **in den Deckungsstock** aufgenommen werden.

**Fondsgebundene Lebensversicherungen** können verstärkt auf den „Pool“ von Österreichischen Umweltzeichen zertifizierten Fonds zurückgreifen. Auch das FNG-Gütesiegel und die Artikel-9-Fonds der EU-Offenlegungsverordnung sind anerkannte „Messlatten“ für nachhaltige Investmentfonds.

Im Bereich der Schaden- bzw. Sachversicherungen sollten alle Aktivitäten rund um **nachhaltigen Schadenersatz** ausgebaut und forciert werden: Reparieren statt wegwerfen, umweltfreundliche Materialien statt umweltschädlicher Materialien im Zuge von Reparaturen etc. lauten Leitlinien in dieser Richtung.

Es gibt viele vielversprechende Ansätze von „grünen“ Versicherungspolizzen (wie insbesondere in der Kfz- oder Gebäudeversicherung), aber **es gibt de facto und de jure keine Definition, was eine „grüne“ oder ESG-konforme Versicherungspolizze ausmacht**. Es sind aber **verbindliche Definitionen notwendig, um ein allgemeines Verständnis über nachhaltige Versicherungstarife nach ESG-Kriterien herzustellen**.

## 2. GRUNDLAGEN FÜR NACHHALTIGKEIT IM VERSICHERUNGSWESEN

### 2.1 ENVIRONMENT-, SOCIAL- UND GOVERNANCE-KRITERIEN (ESG) IM VERSICHERUNGSBEREICH

Die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) stellt für Versicherungsunternehmen keinen neuen Ansatz dar. Auch **Versicherer integrieren die Auswirkungen klimabezogener Risiken in ihre Annahmen**, die die Höhe der zu leistenden Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen beeinflussen können.<sup>1</sup>

Einige **Gründe für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien** im Versicherungswesen sind:

- Viele Versicherer haben schon früher freiwillig bestimmte ESG-Initiativen unterstützt oder sich Nachhaltigkeitszielen verpflichtet.
- In der Versicherungsbranche gibt es bereits länger eine Debatte um unternehmerische Verantwortung und Nachhaltigkeit. ESG-Kriterien sind in diesem Sinne eher eine Weiterentwicklung als ein völlig neuer Ansatz.

Allerdings gibt es einige rechtliche Argumente, warum ESG-Aspekte für die Versicherungsbranche relevant sind:<sup>2</sup>

- Für Versicherer gibt es **aufsichtsrechtliche Vorgaben für das Risikomanagement**, die auch **ESG-relevante Aspekte abdecken**. Zum Beispiel verlangen Solvency II und die Versicherungsaufsicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert und bewertet werden.
- Versicherungen haben bereits zuvor **freiwillige Initiativen für Umwelt- und Sozialaspekte** ergriffen, die sich jetzt unter dem ESG-Label zusammenfassen lassen. Beispielsweise hatte die Versicherungsinitiative für nachhaltige Entwicklung dies schon länger auf der Agenda.
- Für Versicherer gelten auch **allgemeine Sorgfaltspflichten im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**, die sich aus Gesetzen wie dem Aktiengesetz oder dem Handelsgesetzbuch ergeben.<sup>3</sup>

---

1 Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken: Ein Fall für das Risikomanagement-System | Deloitte Deutschland.

2 Klimawandel und Versicherungen: Ivel Batsaikhan, Maria Heep-Altiner, Jan Fischer, Meike Schulz & Leonard Wenzel, Springer Gabler 2022.

3 Konkret lässt sich als Beispiel für allgemeine Sorgfaltspflichten von Versicherern im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken § 93 Abs 1 AktG anführen:

- § 93 Abs 1 AktG normiert die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder. Diese haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Leitlinien kann argumentiert werden, dass zu dieser allgemeinen Sorgfalts- und Verantwortungspflicht auch der angemessene Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gehört.
- So hat beispielsweise das OLG Frankfurt am Main entschieden, dass die Vorstandsmitglieder verpflichtet sind, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen.
- Damit konkretisiert § 93 Abs 1 AktG als zentrale Vorschrift die allgemeine gesetzliche Sorgfaltspflicht von Vorständen und stellt eine mögliche Grundlage für Pflichten im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken dar.

- Es gibt seit einigen Jahren eine stärkere Betonung von **ESG-Kriterien durch EU-Regulierung** (z. B. Taxonomie-VO, Offenlegungsverordnung), die (auch) die Versicherer trifft.

Seit der Finanzkrise 2008/2009 zielen zahlreiche Regulierungsinitiativen darauf ab, ein Umdenken in der traditionellen Unternehmenskultur bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu bewirken. Diese sollen durch direkte und indirekte Maßnahmen dazu veranlasst werden, ihre Wertschöpfung nachhaltiger auszurichten.<sup>4</sup>

Insbesondere folgende Regulierungsinitiativen **neben der EU-Taxonomie** bezwecken dabei die Entwicklung und Förderung nachhaltigen unternehmerischen Handelns:

- Corporate Sustainability Reporting Directive (2014)
- Deutscher Nachhaltigkeitskodex (2017)
- EU-Änderungsrichtlinie zur Aktionärsrechterichtlinie (2017)
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2021)

Es ist eine wachsende Notwendigkeit für eine **kohärente und konsistente Finanzberichterstattung**, die darlegt, wie Versicherungsunternehmen Annahmen zu klimabezogenen Themen in ihre Geschäftsmodelle und Risikobewertungen einbeziehen. Gründe:

- Der **Klimawandel stellt zunehmend finanzielle Risiken für Versicherungsunternehmen** dar, beispielsweise durch eine Zunahme von Naturkatastrophenschäden. Um Investoren und Aufsichtsbehörden einen umfassenden Einblick in diese Risiken zu geben, bedarf es transparenter Berichterstattung.
- Regulatorische Entwicklungen wie die **EU-Taxonomie-Verordnung erfordern Offenlegungspflichten von Unternehmen zu Nachhaltigkeitsthemen**. Eine konsistente Berichterstattung ist notwendig, um diesen Vorgaben gerecht zu werden.
- Das **gestiegene Bewusstsein von professionellen Investoren** für Nachhaltigkeitsrisiken macht entsprechende Angaben in der Finanzberichterstattung notwendig, um Kapitalgeber informieren und anziehen zu können.
- Um klimabezogene Risiken angemessen in Geschäftsmodellen und der Risikobewertung abbilden zu können, brauchen Versicherer **verlässliche Datengrundlagen**, die für konsistente interne und externe Berichterstattung unerlässlich sind.

Internationale Initiativen wie die Empfehlungen der TCFD (Task Force on Climate-related Financial Disclosures) schaffen einen Standard für klimabezogene Finanzberichterstattung, dem sich Versicherer aus Wettbewerbs- und Reputationsgründen anschließen.

Dies bedeutet, dass die Finanzberichte eine klare und schlüssige Darstellung der Integration klimabezogener Überlegungen in die Geschäftspraktiken und Risikobewertungen der Versicherer liefern sollten.

<sup>4</sup> Velte, NZG 2021, 3 mit einer Darstellung weiterer Regulierungsinitiativen zur Sustainable Corporate Governance seit der Finanzkrise 2008/2009; Ekkenga/Schirrmacher/Schneider, NJW 2021, 1509.

Die **steigende Relevanz von ESG-Faktoren** spiegelt sich auch in den **Erwartungen der professionellen Investoren** wider. Investoren benötigen Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Informationen zu klimabezogenen Themen durch die Versicherer, um eine umfassende Bewertung der in den Finanzberichten bereitgestellten Informationen vornehmen und Kapital gemäß ihren strategischen Zielen zuweisen zu können. Eine transparente Offenlegung liefert den Investoren ausreichende Informationen darüber, wie klimabezogene Risiken, insbesondere physische und Übergangsrisiken, in den Finanzberichten reflektiert werden.

## 2.2 KLASSIFIZIERUNG VON KLIMABEZOGENEN RISIKEN

Welche klimabezogenen Risiken gibt es? Es sind zwei Arten von klimabezogenen Risiken zu unterscheiden:

- Physische Risiken und
- Übergangsrisiken (Transitionsrisiken)

**Physische Risiken** beziehen sich auf die **direkten Auswirkungen von klimabezogenen Veränderungen**. Diese können die Wahrscheinlichkeit und Intensität von Ansprüchen, die unter bestehenden Versicherungsverträgen geltend gemacht werden, beeinflussen. Solche Risiken können sowohl chronisch (langfristige Auswirkungen des Klimawandels) als auch akut (verursacht durch einmalige physische Ereignisse) sein.

**Übergangsrisiken** hingegen sind als Risiken definiert, die sich aus regulatorischen und sozialen Anpassungsdruck ergeben, um Operationen und Aktivitäten zur Minderung des Klimawandels zu verändern. Diese Risiken beziehen sich auf die politischen Veränderungen und wirtschaftlichen Folgen von Bemühungen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Risikokategorien ist von entscheidender Bedeutung, da Übergangsrisiken weniger wahrscheinlich kurzfristige Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten aus Versicherungsansprüchen haben. Die Kenntnis und das Verständnis dieser Risiken sind jedoch **für die langfristige Risikobewertung und -steuerung** innerhalb der Versicherungsbranche von entscheidender Bedeutung.

## 2.3 KONKRETE EUROPÄISCHE RECHTSAKTE

Die ESG-Regulatorik wie die Taxonomie-Verordnung betrifft die Versicherungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen müssen die Unternehmen ihr eigenes Anlageportfolio aufstellen und zum anderen auch das Kapitalanlagevolumen auf ESG-Kriterien umstellen.

Bis Ende 2020 haben bereits weltweit 23 der 30 größten Versicherungen ihre **Geschäfte mit der Kohleindustrie** eingeschränkt oder komplett beendet.<sup>5</sup>

### 2.3.1 DISCLOSURE-VERORDNUNG

Die Offenlegungsverordnung (auf Englisch: Disclosure-VO), in Kraft **seit dem 10. März 2021**, verpflichtet europaweit Finanzmarktteilnehmer zur Bereitstellung von Informationen in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gegenüber Endanleger:innen.

Versicherungsunternehmen sind explizit in zwei Kontexten von dieser Verordnung betroffen: Einerseits, wenn sie ein Versicherungsanlageprodukt (Insurance-based Investment Product, IBIP) anbieten; und andererseits, wenn sie als Produzenten eines Altersvorsorgeprodukts auftreten (gemäß Art. 2, Ziffern 1a und 1d der Disclosure-VO).<sup>6</sup>

Gemäß der Disclosure-VO sind sowohl Finanzmarktteilnehmer – einschließlich Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte anbieten – als auch Finanzberater, darunter Versicherungsvermittler, die Beratung zu Versicherungsanlageprodukten bereitstellen und gemäß Art. 17, Abs. 1 mindestens drei Personen beschäftigen, verpflichtet, **auf ihren Webseiten folgende Informationen** zu publizieren:

1. Strategien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungsprozesse bzw. in ihre Anlage- oder Versicherungsberatungstätigkeit (Art. 3)
2. Strategien in Bezug auf negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Kontext von Investitionsentscheidungen oder im Rahmen der Anlage- oder Versicherungsberatung (Art. 4)
3. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Vergütungspolitik (Art. 5)<sup>7</sup>

Weiterhin ist eine jährliche Erstellung eines Berichts über die signifikantesten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PASI“) vorgesehen. Hierbei variieren die Anforderungen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern.

Auf Produktebene einschließlich Versicherungsanlageprodukte und PEPPs müssen die **vorvertraglichen Informationen Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken** beinhalten (Art. 6). Detailliert aufzuklären ist über:

- Die Methodik der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmententscheidung bzw. Anlage- oder Versicherungsberatung
- Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte

Falls Nachhaltigkeitsrisiken als irrelevant eingestuft werden, ist eine klare und prägnante Begründung dieser Einschätzung erforderlich.

---

5 Wie der Finanzplatz Frankfurt als Green-Finance-Standort vorankommt | Episode 05 – Nachhaltiges Investieren – Podcast (podigee.io)

6 Die Definition des Versicherungsanlageprodukts gem. Art. 2 Z 1 lit a Disclosure-VO geht dabei weiter als nach IDD, weil sie die in der IDD vorgesehenen Einschränkungen (Art. 2 Abs 1 Z 17 lit a – e) nicht enthält.

7 Lehecka, Regulatorische Perspektiven zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, NR 2021, 322 (325).

Insgesamt fordert die **Disclosure-VO sowohl auf der Website als auch in vorvertraglichen Kundeninformationen entsprechende Offenlegungen**. Ab spätestens 30. Dezember 2022 sind Informationen über negative Nachhaltigkeitsauswirkungen in den Finanzprodukten zu berücksichtigen (Art. 7).

Die Offenlegungsverordnung klassifiziert **Finanzprodukte in drei Kategorien**:

1. Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Art. 8 – „hellgrüne“ Produkte)
2. Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 9 – „dunkelgrüne“ Produkte)
3. Sonstige Finanzprodukte

Die Unterscheidung zwischen „hellgrünen“ und „dunkelgrünen“ Produkten basiert auf ihrer Ausrichtung und Vermarktungsstrategie. „Hellgrüne“ Produkte berücksichtigen lediglich ökologische oder soziale Merkmale in ihrer Anlagestrategie, während **„dunkelgrüne“ Produkte zusätzlich ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen**.

Für beide Produktarten bestehen erweiterte Offenlegungspflichten in der vorvertraglichen Dokumentation, im periodischen Reporting sowie auf der Website, wobei sich die Anforderungen je nach Produktart unterscheiden.<sup>8</sup>

Am 25. Juli 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Level-2-Rechtsakt (Delegierte VO (EU) 2022/1288), welcher die Informations- und Offenlegungspflichten spezifiziert.

## 2.3.2 TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die Taxonomie-Verordnung (Taxonomie-VO), die **ab dem 1. Januar 2022<sup>9</sup> in Kraft** tritt und vollständig ab dem 1. Januar 2023<sup>10</sup> anwendbar ist, erweitert die Offenlegungspflichten der Offenlegungsverordnung (Disclosure-VO). Sie fordert eine detailliertere Berichterstattung darüber, ob, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die Investitionen, die den Finanzprodukten zugrunde liegen, **in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten eingeflossen sind**. Ihr Hauptziel ist es, die Transparenz zu erhöhen und insbesondere den Endanleger:innen einen effektiveren Vergleich von nachhaltigen Finanzprodukten zu ermöglichen. Dies wird erreicht, indem ein objektiver Vergleichsmaßstab für Anleger:innen bereitgestellt wird, mit dem Finanzmarktteilnehmer den Anteil der Investitionen aufzeigen können, die zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten genutzt werden.<sup>11</sup>

---

8 Moth, Sustainable Finance – Nachhaltigkeit in der Versicherungs- und Wertpapiervermittlung, <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/artikel-sustainable-finance.pdf>

9 Hinsichtlich der in der Taxonomie-VO formulierten Umweltziele „Anpassung an den Klimawandel“ und „Klimaschutz“.

10 Hinsichtlich der anderen vier in der Taxonomie-VO formulierten Umweltziele „nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“.

11 Finanzmarktaufsicht, FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=4720> (Stand: 2.7.2020)

Im Bereich der **vorvertraglichen Informationspflichten fordert Artikel 6** der Taxonomie-VO von Finanzprodukten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (auch als „**hellgrüne Produkte**“ bezeichnet), eine bestimmte Erklärung: Sie müssen klarstellen, dass der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei jenen Investitionen angewendet wird, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Alle anderen Investitionen dieses Finanzprodukts erfüllen diese EU-Kriterien nicht.

Bei Finanzprodukten, die auf nachhaltige Investitionen abzielen („**dunkelgrüne Produkte**“), verlangt Artikel 5 der Taxonomie-VO die vorvertragliche Offenlegung spezifischer Informationen. Dazu gehören Details über das oder die Umweltziele, zu deren Erreichung die Investitionen beitragen, sowie eine Beschreibung des Umfangs, in dem die zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten fließen, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Es muss auch angegeben werden, welcher Anteil der Investitionen in Ermöglichungs- und Übergangsaktivitäten fließt.<sup>12</sup>

„Sonstige Finanzprodukte“, wie sie Artikel 7 der Taxonomie-VO definiert, müssen vorvertraglich erklären, dass ihre zugrunde liegenden Investitionen **nicht** die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

**Zwei Level-2-Rechtsakte** sind bereits im Zusammenhang mit der Taxonomie-VO erlassen worden. Die Delegierte Verordnung 2021/2178, die am 30. Dezember 2021 in Kraft trat, präzisiert die Berichtspflicht gemäß Artikel 8 der Taxonomie-VO.

Die Delegierte Verordnung 2021/2139 (EU-Taxonomie-Klima-Delegierte Verordnung), die am 9. Dezember 2021 erlassen und am 29. Dezember 2021 wirksam wurde, behandelt die beiden Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 lit a und b der Taxonomie-VO. Sie konkretisiert auch die technischen Bewertungskriterien.<sup>13</sup>

**Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an delegierten Rechtsakten und technischen Bewertungskriterien für die verbleibenden vier Umweltziele der Taxonomie-VO (Stand September 2023).**<sup>14</sup>

Die neuen Transparenz- und Offenlegungspflichten, die durch die Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-Verordnung eingeführt wurden, sind nun auch in der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 berücksichtigt. Zukünftig müssen Nachhaltigkeitsfaktoren und -ziele sowohl in der Produktgestaltung als auch in der Kundenberatung und der Eignungsprüfung beachtet werden.

Die Fähigkeit zur Anwendung der EU-Taxonomie ist in den Ländern Zentral- und Osteuropas (CEE) stark begrenzt, insbesondere im Hinblick auf Kapitalanlagen in nicht taxonomiefähigen Staats- und Bankanleihen. **Das Geschäftsmodell der Versicherungsunternehmen ist langfristig ausgerichtet, was zu einer geringen Flexibilität bei Kapitalanlagen**

<sup>12</sup> Moth, Sustainable Finance – Nachhaltigkeit in der Versicherungs- und Wertpapiervermittlung, <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/artikel-sustainable-finance.pdf>

<sup>13</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021

<sup>14</sup> „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“.

**führt**, und einen vorzeitigen Verkauf finanziell belastend für die Versicherungskund:innen machen kann.

Darüber hinaus stellt das Sourcing von ESG-Investitionsobjekten, insbesondere im Bereich erneuerbare Energien, in der CEE-Region eine herausfordernde Aufgabe dar. Die Strukturierung geeigneter Projekte, die angemessene Preisgestaltung, die Erreichung des erforderlichen Volumens sowie politische Risiken in einigen Ländern sind Aspekte, die die Verfügbarkeit von geeigneten Investitionsmöglichkeiten einschränken.

Schließlich besteht die Herausforderung für Versicherungsunternehmen darin, die Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit verschiedener Geschäftsmodelle und Wirtschaftssektoren zu bewerten. Eine umfassende Prognosefähigkeit in diesem Bereich ist jedoch bedingt, da es sich um komplexe Bewertungen handelt, die eine gründliche Analyse erfordern.

### 2.3.3 KLIMA-BENCHMARK-VERORDNUNG

Seit dem **10. Dezember 2019** regelt die Klima-Benchmark-Verordnung die Mindestanforderungen für EU-Referenzwerte im Zusammenhang mit dem klimabedingten Wandel, auch als „Climate Transition Benchmarks“ (CTBs) bekannt, sowie für auf das Pariser Abkommen abgestimmte EU-Referenzwerte, die „Paris-aligned Benchmarks“ (PABs). Ihr Hauptziel ist es, das sogenannte „Greenwashing“, also unzutreffende oder irreführende Behauptungen über die ökologischen Vorteile eines Produkts oder einer Dienstleistung, zu unterbinden.

Die sogenannten „Klima-Benchmarks“ müssen zusätzlich die speziellen Anforderungen des neuen Anhangs III zur EU-Referenzwerte-Verordnung erfüllen. Die Europäische Kommission hat die Mindeststandards für CTBs und PABs in der am 3. Dezember 2020 veröffentlichten Delegierten Verordnung 2020/1818 weiter präzisiert. Durch diese Verordnung wird ein transparenter Rahmen geschaffen, der die Authentizität und Glaubwürdigkeit dieser Klima-Benchmarks sicherstellt und gleichzeitig die Möglichkeit von „Greenwashing“ minimiert.

### 2.3.4 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1256

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1256 hat substanzielle Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgenommen, um **Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu integrieren**. Diese Änderungen sind seit dem 2. August 2022 in Kraft.

Diese Neuerungen resultieren in der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in verschiedenen Aspekten des Versicherungswesens: im Risikomanagement, im Eigenrisiko- und Solvabilitätsbeurteilungsprozess (ORSA), in den versicherungsmathematischen Einschätzungen bezüglich der allgemeinen Underwriting- und Akzeptanzpolitik und in der Vergütungspolitik. Darüber hinaus fließen Nachhaltigkeitsrisiken, -präferenzen und die langfristigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in das „Prudent Person Principle“ ein.

In diesem Sinne sind Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nun dazu verpflichtet, **Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) in die Bewertung und**

**das Management des Risikos eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes von Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen** zu integrieren. Ähnliche Anforderungen gelten für das Management des Anlageportfolios (Artikel 260 Absatz 1 lit c Z vi der Delegierten Verordnung 2015/35). Die Risikomanagementfunktion von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen muss künftig ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen (Artikel 269 Absatz 1 lit. e sowie Absatz 1a der Delegierten Verordnung 2015/35). Darüber hinaus sollen die **Vergütungsrichtlinien** dieser Unternehmen darlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagementsystem einbezogen werden (Artikel 275 Absatz 4 der Delegierten Verordnung 2015/35). Zuletzt sieht der neu geschaffene Artikel 275a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 eine umfassende Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht vor.<sup>15</sup>

Im Dezember 2021 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ein Konsultationspapier zu Leitlinien für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und Klimawandelszenarien im ORSA veröffentlicht.<sup>16</sup>

### 2.3.5 DELEGIERTE VERORDNUNG 2021/1257

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257, welche die POG-DelVO und die IBIP-DelVO modifiziert, hat eine signifikante Erweiterung der IDD-Anforderungen eingeführt, indem sie ESG-Faktoren und Präferenzen in die POG-Anforderungen integriert, die **Ermittlung von ESG-Präferenzen im Rahmen der Versicherungsanlageproduktberatung** (innerhalb der Eignungsprüfung) berücksichtigt und Nachhaltigkeitspräferenzen als Teil der Kundeninteressen in Bezug auf Interessenkonflikte einbezieht. Diese Verordnung ist seit dem 2. August 2022 anwendbar.

Eine zentrale Änderung in der POG-DelVO ist die Anpassung der Regelungen zum Zielmarkt (Artikel 5 der POG-DelVO), wodurch Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Versicherungsprodukts bei der Ermittlung des Zielmarkts zu berücksichtigen sind. Gemäß Artikel 6 der POG-DelVO sind Produkthersteller nun verpflichtet zu bewerten, ob das Versicherungsprodukt während seiner gesamten Lebensdauer eventuelle Nachhaltigkeitsziele erfüllt. Produkte dürfen somit nicht auf den Markt gebracht werden, wenn die Produktprüfung zeigt, dass sie nicht den identifizierten Bedürfnissen, Zielen einschließlich möglicher Nachhaltigkeitsziele, und Merkmalen des Zielmarkts entsprechen.

Darüber hinaus muss im Rahmen der kontinuierlichen Produktüberwachung geprüft und beurteilt werden, ob die Versicherungsprodukte weiterhin den Wünschen und Bedürfnissen des ermittelten Zielmarkts entsprechen, **einschließlich möglicher Nachhaltigkeitsziele** (Artikel 7 Absatz 1 der POG-DelVO). Folglich sind auch Vertriebspartner verpflichtet, die Produkthersteller sofort zu informieren, wenn ein Versicherungsprodukt nicht den Bedürfnissen und Wünschen der Kund:innen entspricht, einschließlich ihrer Nachhaltigkeitsziele

<sup>15</sup> Wolfbauer, Delegierte Rechtsakte betreffend Sustainable Finance im Versicherungsbereich (Solvabilität II, IDD), ZFR 2021/178, 419 (419).

<sup>16</sup> EIOPA, Consultation paper on Application guidance on running climate change materiality assessment and using climate change scenarios in the ORSA, EIOPA-BoS-21/567.

und -präferenzen. Diese Änderungen haben daher wesentliche Auswirkungen auf die Produktsteuerung von Versicherungsunternehmen.

Gemäß der IBIP-DelVO wird künftig bei der Identifizierung möglicher Interessenkonflikte auch geprüft werden müssen, ob diese den Nachhaltigkeitspräferenzen des:der Kunden/Kundin schaden könnten (Art. 3 Abs. 1). Weiterhin sind ab dem 2. August 2022 die Nachhaltigkeitspräferenzen des:der Kunden/Kunden bei der Prüfung und Beurteilung der Eignung von Versicherungsanlageprodukten gemäß § 135a VAG 2016 zu berücksichtigen (Art. 9 IBIP-DelVO).

Zusätzlich müssen die vom:von der Kunden/Kundin gesammelten Informationen, nach Art. 9 Abs. 4 IBIP-DelVO, auch seine Nachhaltigkeitspräferenzen enthalten. **Versicherungsanlageprodukte dürfen zukünftig nicht mehr empfohlen werden, wenn sie nicht den Nachhaltigkeitspräferenzen des:der Kunden/Kundin entsprechen.** Dennoch kann der:die Kunde/Kundin seine:ihre Nachhaltigkeitspräferenzen an ein ansonsten passendes Versicherungsprodukt anpassen, sofern die Anpassung nachvollziehbar dokumentiert wird (Art. 9 Abs. 6 IBIP-DelVO und Erwägungsgrund 14 DelVO 2021/1257).

Schließlich schreibt Art. 14 Abs. 1 lit. b Z i IBIP-DelVO vor, dass die Geeignetheitserklärung auch die abgegebene Empfehlung zur Frage umfassen muss, ob die Anlageziele des:der Kunden/Kundin hinsichtlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen erreicht werden und das Produkt somit innerhalb des für ihn definierten Zielmarkts unter Berücksichtigung der nunmehr zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsfaktoren vertrieben wird.

Wichtig für Versicherungsunternehmen ist daher, dass die Nachhaltigkeitspräferenzen des:der Kunden/der Kundin im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 135a VAG 2016 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. b IBIP-DelVO überprüft werden müssen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Bedingungen für regelmäßige Eignungsbeurteilungen gemäß Art. 14 Abs. 4 Unterabsatz 1 IBIP-DelVO, soweit diese von Versicherungsunternehmen oder Vermittlern vorgenommen werden (Art. 14 Abs. 4 Unterabsatz 2 IBIP-DelVO).

Zur **Einbeziehung der Nachhaltigkeitspräferenzen in die Eignungsprüfung** hat die EIOPA am 12. April 2022 ein Konsultationspapier veröffentlicht. Es ist geplant, dass die Umsetzung der IBIP-DelVO in Bezug auf die Integration der Nachhaltigkeitspräferenzen von der EIOPA überwacht wird. Entsprechend soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, ob es notwendig ist, eine finale Version der Leitlinien zu verabschieden.

Zwischenzeitlich hat die EIOPA am 20. Juli 2022 einen Leitfaden zur Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen in den Beratungsprozess für Versicherungsanlageprodukte veröffentlicht. Dieser Leitfaden soll die Umsetzung der IBIP-DelVO für die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) sowie für Versicherungsunternehmen und Vermittler erleichtern. Er behandelt eine Vielzahl von Punkten, darunter die Art der Informationen, die den Kund:innen zur Verfügung gestellt werden sollten, wie diese Informationen eingeholt werden sollten, die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Nachhaltigkeitspräferenzen, und welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Geeignetheit eines IBIPs sicherzustellen. Darüber hinaus beinhaltet er Anforderungen an die Dokumentation, wenn der:die Kunde/Kundin eine Anpassung seiner Präferenzen vornimmt, sowie welche Kompetenzen bei der Beratung erforderlich sind.

### 2.3.6 DELEGIERTE VERORDNUNG 2022/1288

Am 25. Juli 2022 brachte die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 heraus, die als zusätzlicher Pfeiler zu den bestehenden Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnungen fungiert und **technische Regulierungsstandards in diesem Bereich weiter schärft**. Sie zielt darauf ab, die Einzelheiten in Bezug auf den Inhalt, die Methoden und die Präsentationsform von Informationen, welche Nachhaltigkeitsindikatoren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen betreffen, zu konkretisieren. Zusätzlich richtet sie ihren Fokus auf die Promotion ökologischer oder sozialer Charakteristiken und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Webseiten und in regelmäßig erscheinenden Berichten.

In diesem delegierten Rechtsakt sind umfassende Muster und Modelle enthalten, die eine wertvolle Ressource für Versicherungsunternehmen darstellen können. Diese umfassen die Erklärung über fundamentale negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit sowie vorvertragliche Angaben für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung. Darüber hinaus sind dort regelmäßige Angaben für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung aufgeführt. Diese Delegierte Verordnung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

### 2.3.7 AKTUELLER STAND DER RECHTSAKTE

Um einen klaren Überblick zu geben, lassen sich die aktuellen europäischen Rechtsakte wie folgt zusammenfassen:

| Aktueller Stand der europäischen Rechtsakte        |                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtsakte                                         | Aktueller Stand                                                                                                                                                |
| Taxonomie-VO                                       | Die Anwendbarkeit der Taxonomie-VO erfolgt gestaffelt seit 1. 1. 2022 bzw. ab 1. 1. 2023. Level-2-Rechtsakte zum Teil bereits in Kraft. Weitere sind in Arbeit |
| Disclosure-VO                                      | Anwendbar seit 10. 3. 2021. Derzeit wird an Level-2-Rechtsakten gearbeitet                                                                                     |
| DelVO 2022/1288                                    | In Kraft ab 1. 1. 2023                                                                                                                                         |
| Klima-Benchmark-VO                                 | Anwendbar seit 10. 12. 2019. Ergänzt durch Level-2-Rechtsakt                                                                                                   |
| Änderung der Delegierten Verordnungen zur IDD      | Anwendbar ab 2. 8. 2022                                                                                                                                        |
| Änderung der Delegierten Verordnung zu Solvency II | Anwendbar ab 2. 8. 2022                                                                                                                                        |

Tabelle 1: Übersicht der Rechtsakte für Versicherungen

Zusätzlich existieren eine Reihe von **Leitfäden, Stellungnahmen und Konsultationspapieren der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)**:

1. EIOPA-Stellungnahme zur Aufsicht über die Anwendung von Szenarien zur Klimawandelrisikobewertung im Rahmen der Gesamt-Geschäftsrisikoanalyse (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA)
2. EIOPA-Konsultationspapier zur Anwendungsleitlinie zur Durchführung von Materialitätsbewertungen zum Klimawandel und zur Anwendung von Klimawandelszenarien im Rahmen der ORSA
3. EIOPA-Konsultationspapier: Entwurf von Leitlinien zur Integration der Nachhaltigkeitspräferenzen des:der Kunden/Kundin in die Nachhaltigkeitsbewertung gemäß der Versicherungsvertriebsrichtlinie
4. EIOPA-Leitfaden zur Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen in die Eignungsprüfung gemäß der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)

## 2.4 NATIONALE BESTIMMUNGEN

### 2.4.1 VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ 2016

Der neu verankerte § 135d Abs 1 Z 6a VAG 2016, der mit BGBl I Nr. 36/2022 in Kraft gesetzt wurde, dient der Umsetzung von Art. 11 Abs 2 lit b der Disclosure-VO. Er gewährleistet, dass Versicherungsunternehmen die in den regelmäßigen Berichten gemäß Art. 11 Abs 1 der Disclosure-VO und Art. 5, 6 und 7 der Taxonomie-VO erforderlichen Informationen jährlich schriftlich offenlegen. Diese Regelung gilt seit dem 9. April 2022.

Des Weiteren wurden Anpassungen im VAG 2016 vorgenommen, um die Anforderungen der Disclosure-VO hinsichtlich vorvertraglicher Produktinformationen zu erfüllen. Der modifizierte § 135c Abs 1 Z 10a bestimmt nun, dass ab dem 9. April 2022 bei Lebensversicherungsprodukten vor Vertragsschluss die vorvertraglichen Informationspflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 bis 2a und Art. 9 Abs. bis 4a der Disclosure-VO sowie Art. 5, 6 und 7 der Taxonomie-VO erfüllt werden müssen.

Zudem wurde durch den neu eingeführten § 268 Abs 2a VAG 2016 klargestellt, dass die FMA ab dem 9. April 2022 kontinuierlich die Einhaltung der Disclosure-VO und der Art. 5, 6 und 7 der Taxonomie-VO durch Versicherungsunternehmen überwachen muss. Damit ist die FMA die zuständige Behörde gemäß Art. 14 Abs. 1 der Disclosure-VO und Art. 21 Abs. 1 der Taxonomie-VO und ihr stehen insbesondere die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse gemäß dem 11. Hauptstück des VAG 2016 zu.

Ab dem 9. April 2022 umfasst das VAG 2016 außerdem Strafbestimmungen für die Nichterfüllung von Offenlegungspflichten gemäß der Disclosure-VO:<sup>17</sup>

- § 322 Abs 1 Z 5a VAG 2016 sanktioniert Verstöße gegen vorvertragliche Offenlegungspflichten gemäß Art. 6 Abs 1 und 2, Art. 8 Abs 1 und 2 oder Art. 9 Abs 1 bis 4 der Disclosure-VO. Hierbei geht es um Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6),

---

<sup>17</sup> § 340 Abs 12 VAG 2016.

Informationen über Finanzprodukte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (Art. 8) und Informationen über nachhaltige Investitionen (Art. 9) vor Vertragsschluss<sup>18</sup>

- § 322 Abs 1 Z 5b VAG 2016 ahndet Verstöße gegen vorvertragliche Offenlegungspflichten gemäß Art. 8 Abs 2a und Art. 9 Abs 4a der Disclosure-VO in Bezug auf Umweltziele nach Art. 9 lit a und b der Taxonomie-VO, vorvertragliche oder regelmäßige Offenlegungspflichten gemäß Art. 5, 6 und 7 der Taxonomie-VO in Bezug auf Umweltziele nach Art. 9 lit a und b der Taxonomie-VO oder regelmäßige Offenlegungspflichten gemäß Art. 11 Abs 1 der Disclosure-VO

Zusammenfassend dient die Einführung der Strafbestimmungen der Sanktionierung von Verstößen gegen Offenlegungspflichten gemäß Art. 6, 7, 8, 9 und 11 der Disclosure-VO sowie Art. 5, 6 und 7 der Taxonomie-VO.

## 2.4.2 KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Die Disclosure-VO hat auch zu Modifikationen im KSchG geführt. Insbesondere hat der österreichische Gesetzgeber in § 28a Abs 1 KSchG explizit festgelegt, dass **ein Verstoß gegen die Offenlegungspflichten gemäß der Disclosure-VO Verbänden das Recht einräumt, im Rahmen des § 29 KSchG eine Unterlassungsklage zu erheben.**<sup>19</sup>

Die Frage, die sich aus Konsumentenperspektive stellt: Wie wirkt sich Nachhaltigkeit konkret auf die Tarifgestaltung aus? Welche Arten von Versicherungstarifen werden als nachhaltig bezeichnet und eingestuft?

<sup>18</sup> BGBl. I Nr. 36/2022.

<sup>19</sup> Die Disclosure-Verordnung (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater:innen zu mehr Transparenz über die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen.

Um die Einhaltung dieser neuen Offenlegungspflichten zu gewährleisten, hat der österreichische Gesetzgeber eine Ergänzung im KSchG vorgenommen. In § 28a Abs 1 KSchG wurde explizit festgelegt, dass Verbraucherschutzverbände das Recht haben, im Falle eines Verstoßes gegen die Offenlegungspflichten nach der Disclosure-VO eine zivilrechtliche Unterlassungsklage nach § 29 KSchG einzubringen.

Diese zivilrechtliche Unterlassungsklage kann etwa gegen Finanzdienstleister erhoben werden, die die Offenlegungspflichten nicht erfüllen. Das Gericht kann den Dienstleister dann verpflichten, die Veröffentlichung der geforderten Nachhaltigkeitsinformationen nachzuholen und bei weiteren Verstößen eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Mit dieser Ergänzung im KSchG soll also die Einhaltung der Transparenzvorschriften der Disclosure-VO durch die Androhung von Unterlassungsklagen abgesichert werden. Verbraucherschutzverbände erhalten so eine Handhabe gegen Greenwashing und mangelnde Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten (<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002462&Artikel=&Paragraf=28a&Anlage=&Uebergangsrecht=>)

### 3. ZUM STUDIENDESIGN

Die Ausgangsfrage dieser Studie ist, ob und in welchem Ausmaß die österreichischen Versicherer als nachhaltig bezeichnete Versicherungstarife im Bereich der Konsument:innen anbieten.

Diese Studie beinhaltet eine umfassende Untersuchung der **Nachhaltigkeitspraktiken von 19 Versicherungsunternehmen** durch, wobei der Schwerpunkt auf

- die Analyse ihrer Webseiten und Angaben in Geschäftsberichten,
- die Auswertung von den Versicherern zugesandten Fragebögen,
- die Auswertung von Expert:inneninterviews gelegt wurde.

Die Analyse legte einen Fokus auf die Verfügbarkeit von nachhaltigen Versicherungsprodukten und die Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf diese als nachhaltig bezeichneten Versicherungstarife. Ein spezielles Augenmerk bezog sich auf die **Analyse der Deckungsstöcke kapitalbildender Lebensversicherungen**; die Frage lautete, ob die Deckungsstöcke in Bezug auf Nachhaltigkeit zusammengesetzt sind.

Die Studie schließt mit Hinweisen, was sich Konsument:innen von nachhaltigen Versicherungsprodukten erwarten dürfen.

Im Rahmen dieser Studie werden folgende Nachhaltigkeitsansätze unterschieden:

- **Nachhaltigkeitsaspekte in Sachversicherungen:** Diese Kategorie bezieht sich auf Versicherungen, die sich auf das versicherte Gut konzentrieren. Beispiele hierfür sind Kfz-Versicherungen für Elektroautos oder Eigenheimversicherungen für energieeffiziente Gebäude. Darüber hinaus existieren Versicherungstarife für nachhaltig produzierte Produkte oder nachhaltige Projekte wie Windenergieanlagen.
- **Nachhaltigkeitsaspekte in Personenversicherungen,** insbesondere Krankenzusatzversicherungen
- **Nachhaltigkeitsaspekte in kapitalgedeckten Tarifen (vor allem Lebensversicherungstarife):** Bei Versicherungen, die nach dem **Kapitaldeckungsverfahren** konzipiert sind, ist es von Interesse zu prüfen, ob die Deckungsstöcke nach ESG-Kriterien gestaltet sind. Bei nachhaltigen Fondspolizzen stellt sich die Frage, ob **die zugrunde liegenden Fonds nach ESG-Kriterien** zusammengesetzt sind.

Der Leistungsumfang der Studie umfasst im Wesentlichen die Analyse **der Top-10-Versicherer Österreichs sowie der wichtigsten regionalen Versicherer** in den österreichischen Bundesländern.

Folgende Versicherer und nachfolgend angeführte Versicherungssparten wurden in puncto Nachhaltigkeitsaspekte und Nachhaltigkeitsgehalt untersucht (siehe Tabelle 2):

Folgende Versicherungsunternehmen werden in dieser Studie untersucht:

|    |                                        |                                                                   |
|----|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1  | Allianz Elementar Versicherungs-AG     | Kfz, Wohnen & Recht, Gesundheit & Freizeit, Vorsorge & Vermögen   |
| 2  | BAWAG PSK Versicherung AG20            | Vorsorge, Unfall                                                  |
| 3  | Österreichische Beamtenversicherung AG | Kfz, Wohnen & Recht, Gesundheit, Vorsorge                         |
| 4  | Donau Versicherung AG                  | Gesundheit, Vorsorge, Kfz, Wohnen & Recht                         |
| 5  | Ergo Versicherung AG                   | Kfz, Wohnen & Recht, Vorsorge & Vermögen, Freizeit                |
| 6  | Generali Versicherung AG               | Kfz, Reise, Wohnen & Recht, Vorsorge, Gesundheit                  |
| 7  | Grazer Wechselseitige Versicherung AG  | Kfz, Wohnen & Recht, Gesundheit & Freizeit, Vorsorge & Vermögen   |
| 8  | HDI Versicherung AG                    | Kfz, Wohnen & Recht, Unfall                                       |
| 9  | Helvetia AG                            | Unfall, Wohnen & Recht, Vorsorge                                  |
| 10 | Kärntner Landesversicherung AG         | Schaden-Unfall, Kranken                                           |
| 11 | Merkur Versicherung AG                 | Gesundheit, Leben                                                 |
| 12 | Niederösterreichische Versicherung AG  | Haushalt, Schaden-Unfall, Vorsorge                                |
| 13 | Oberösterreichische Versicherung AG    | Wohnen & Recht, Unfall, Kfz, Vorsorge                             |
| 14 | Tiroler Versicherung AG                | Kfz, Wohnen & Recht, Gesundheit & Freizeit, Vorsorge & Vermögen   |
| 15 | Uniqa Österreich Versicherung AG       | Gesundheit, Kfz, Wohnen & Recht, Reise, Vorsorge, Freizeit, Kunst |
| 16 | Vorarlberger Landesversicherung        | Kfz, Wohnen & Recht, Unfall, Vorsorge                             |
| 17 | Wiener Städtische Versicherung AG      | Kfz, Wohnen & Recht, Gesundheit & Freizeit, Vorsorge & Vermögen   |
| 18 | Wüstenrot Versicherungs-AG             | Kfz, Wohnen & Recht, Gesundheit & Freizeit, Vorsorge & Vermögen   |
| 19 | Zurich Versicherung AG                 | Kfz, Wohnen & Recht, Gesundheit & Freizeit, Vorsorge & Vermögen   |

Tabelle 2: Liste der zu untersuchenden Versicherungsunternehmen

Auf Anfrage des Studienautors haben alle Versicherungen eine Kontaktperson für ESG-Themen genannt. Daraufhin wurde den Versicherern ein Fragebogen zu nachhaltigen Versicherungsprodukten übermittelt; weiters gab es vertiefende Interviews zu folgenden konkreten Fragen:

Konkrete Fragestellungen im Rahmen der Studie lauteten:

- Wie ist der **Status quo der nachhaltigen Versicherungsprodukte?**
- Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen (EU-Regulatorik) für die Versicherungen derzeit ausgestaltet?

- Was kann ein **nachhaltiges Versicherungsprodukt leisten?**
- Welche **Herausforderungen** gibt es für Versicherungen, nachhaltige Versicherungsprodukte anbieten zu können?

Zum Rücklauf bzw. zur Antwortquote:

|    |                                         | Fragebogen<br>ausgefüllt<br>ja/nein | Termin für<br>vertiefende<br>Fragestellungen |
|----|-----------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1  | Allianz Elementar Versicherungs-AG      | Nein                                | Ja                                           |
| 2  | BAWAG PSK Versicherung AG <sup>21</sup> | Nein                                | Nein                                         |
| 3  | Österreichische Beamtenversicherung AG  | Nein                                | Nein                                         |
| 4  | Donau Versicherung AG                   | Nein                                | Nein                                         |
| 5  | Ergo Versicherung AG                    | Nein                                | Nein                                         |
| 6  | Generali Versicherung AG                | Nein                                | Nein                                         |
| 7  | Grazer Wechselseitige Versicherung AG   | Nein                                | Nein                                         |
| 8  | HDI Versicherung AG                     | Nein                                | Ja                                           |
| 9  | Helvetia AG                             | Ja                                  | Ja                                           |
| 10 | Kärntner Landesversicherung AG          | Nein                                | Nein                                         |
| 11 | Merkur Versicherung AG                  | Ja                                  | Ja                                           |
| 12 | Niederösterreichische Versicherung AG   | Nein                                | Ja                                           |
| 13 | Oberösterreichische Versicherung AG     | Nein                                | Ja                                           |
| 14 | Tiroler Versicherung AG                 | Nein                                | Nein                                         |
| 15 | Uniq Österreich Versicherung AG         | Ja                                  | Ja                                           |
| 16 | Vorarlberger Landesversicherung         | Ja                                  | Ja                                           |
| 17 | Wiener Städtische Versicherung AG       | Nein                                | Nein                                         |
| 18 | Wüstenrot Versicherungs-AG              | Ja                                  | Ja                                           |
| 19 | Zurich Versicherung AG                  | Ja                                  | Ja                                           |

Tabelle 3: Rückmeldungen auf Fragen für die Studie

Die Antwortbereitschaft der befragten Versicherer fiel sehr unterschiedlich aus. Bei manchen Versicherern war das Thema direkt im Vorstand angesiedelt, bei anderen Versicherern lief die Kommunikation über im Unternehmen festgelegte ESG-Verantwortliche.

**Trotz wiederholter Anfragen und trotz auf deren Webseiten dargestellter Informationen zum Thema Nachhaltigkeit** war es bei etlichen Versicherern nicht möglich, persönliche Expert:inneninterviews zu vereinbaren. 13 von 19 Versicherer haben den übermittelten Fragebogen **nicht** retourniert; einige jedoch standen für persönliche Interviews zur Verfügung (4).

<sup>21</sup> Teil der Generali Group

## 4. NACHHALTIGKEIT IN DER PRODUKTPALETTE DER VERSICHERER

### 4.1 POSITIV- UND NEGATIVBEISPIELE FÜR NACHHALTIGE VERSICHERUNGSTARIFE

In diesem Kapitel sollen einige internationale sowie nationale konkrete Nachhaltigkeitsansätze und nachhaltige Produktideen erläutert werden, um das Thema Nachhaltigkeit im Versicherungswesen greifbarer zu machen.

Versicherungsunternehmen verfolgen **Dekarbonisierungsziele**, indem sie verschiedene Strategien und Initiativen implementieren, die darauf abzielen, ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu reduzieren, nachhaltige Praktiken zu unterstützen und den Klimawandel anzugehen.

Ein Ansatz besteht darin, klimabezogene Überlegungen in den Versicherungsprozess zu integrieren. Dies beinhaltet die **Bewertung und Preisgestaltung von Risiken, die mit klimabezogenen Gefahren verbunden** sind, wie extreme Wetterereignisse, steigende Meeresspiegel oder Veränderungen der Niederschlagsmuster. Durch die Einbeziehung von Klimadaten und Risikomodellierung in die Versicherungsentscheidungen können Versicherer Anstrengungen zur Schadenminderung fördern und nachhaltige Praktiken anregen.

Hier sind **vier Positivbeispiele** von Versicherern, die ihre Anlageportfolios in Richtung nachhaltige Investments umschichten:

1. **Allianz:** Die Nachhaltigkeitsstrategie des Versicherungskonzerns strebt bis 2050 Klimaneutralität in der Anlage der Versichertengelder an.<sup>22</sup>
2. **AXA:** Die AXA-Gruppe verfolgt Ziele für ihre Investments mit einer Klimakennzahl „Warming Potential“ bis 2050 auf 1,5 °C, strebt Netto-Null-CO<sub>2</sub> durch Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks auf netto null bis 2050 an.<sup>23</sup>
3. **Generali:** Zwischen 2021 und 2025 plant Generali nachhaltige Investitionen im Wert von 8,5 bis 9,5 Milliarden Euro. Es gibt einen Fahrplan für den vollständigen Ausschluss von Versicherungsaktivitäten im thermischen Kohlesektor in OECD-Ländern.<sup>24</sup>
4. **Munich Re:** Der Rückversicherer kündigt ua an eine Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen im Anlageportfolio um 25 bis 29 % bis 2025 mit dem Ziel der Netto-Null-Emissionen bis 2050.<sup>25</sup>

---

22 [https://www.allianz.com/de/presse/news/engagement/umwelt/210114\\_Allianz-setzt-Klimaziele-fuer-spezifische-Anlageklassen-im-Versichertenportfolio.html](https://www.allianz.com/de/presse/news/engagement/umwelt/210114_Allianz-setzt-Klimaziele-fuer-spezifische-Anlageklassen-im-Versichertenportfolio.html)

23 <https://www.axa.de/wir-ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltige-kapitalanlage>

24 <https://www.generali.com/media/press-releases/all/2021/Generali-updates-its-strategy-for-climate-protection>

25 <https://www.munichre.com/en/company/sustainability/news/2020/2020-12-09-news.html>

Diese Beispiele zeigen, dass führende Versicherer zunehmend große **Teile ihrer Kapitalanlagen in nachhaltige und klimafreundliche Investments umschichten**, um zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beizutragen.

Zwei **Negativbeispiele** von Versicherern, die bisher noch keine umfassende Umschichtung ihrer Anlageportfolios in Richtung nachhaltige Investments vorgenommen haben, sind:<sup>26</sup>

1. **HDI:** Der deutsche Industrierversicherer HDI geriet 2021 in die Kritik von Umweltorganisationen, da er weiterhin große Summen in klimaschädliche Branchen wie Kohle und Erdöl investiert.<sup>27</sup>
2. **Liberty Mutual:** Der US-Versicherungskonzern Liberty Mutual wurde ebenfalls von Urgewald<sup>28</sup> als einer der größten Investoren in fossile Brennstoffe unter den Versicherern identifiziert. Trotz Nachhaltigkeitszielen hält Liberty Mutual weiterhin Aktien und Anleihen im Wert von über 4 Milliarden US-Dollar an Kohleunternehmen.<sup>29</sup>

Hier sind **vier positive Beispiele** für die Mitwirkung österreichischer Versicherer in Brancheninitiativen und Verbänden für mehr Klimaschutz:

- **Uniqa** Uniqa ist Mitglied der Green Finance Alliance des Bundesministeriums für Klimaschutz.
- **Vienna Insurance Group** ist Teil des Carbon Disclosure Project (CDPP), das klimarelevante Themen analysiert und veröffentlicht.
- **Wiener Städtische** unterstützt Nachhaltigkeitsprojekte wie zB dem Green Marketing Award oder einen Verein „Regenwald der Österreicher.“
- **Grazer Wechselseitige** ist seit 2021 Mitglied des UN Global Compact

Die positiven Beispiele verdeutlichen das Engagement verschiedener Versicherer für Branchenallianzen zum Klimaschutz in Österreich.

Beispiele für nachhaltig ausgerichtete Versicherungstarife: **positive Produktbeispiele im Sachversicherungsbereich:**

- **„Pay as you drive“** in der Kfz-Versicherung: Die Prämie richtet sich nach der tatsächlichen Fahrleistung. Dies motiviert umweltfreundlicheres Fahrverhalten.
- **Rabatte für Hybrid- und Elektrofahrzeuge:** Kfz-Versicherungsprämien für Fahrzeuge mit Hybrid- oder Elektroantrieb sind niedriger, um den Absatz dieser umweltfreundlicheren Fahrzeuge zu fördern.

<sup>26</sup> <https://www.urgewald.org/divestment-fossile-energie>

<sup>27</sup> <https://www.urgewald.org/medien/talanx-mehr-klimaschutz-dringend-gesucht>

<sup>28</sup> Urgewald ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für den Schutz von Umwelt und Menschenrechten einsetzt. Sie wurde 1992 gegründet und hat ihren Sitz in Deutschland. Das Hauptaugenmerk von Urgewald liegt auf dem Thema Finanzierung von Unternehmen und Projekten, die Schaden für die Umwelt anrichten oder Menschenrechtsverletzungen begehen.

<sup>29</sup> NGOs fordern den Versicherungssektor zur vollständigen Klimaverantwortung auf; NGOs fordern den sofortigen und umfassenden Ausstieg aus Versicherungen und Investitionen in fossile Brennstoffe. Der Versicherungssektor wird wegen Finanzierung der fossilen Brennstoffindustrie kritisiert. EU-Regulierungsbehörden werden aufgefordert, die Überprüfung von Solvency II zu nutzen, um den Versicherungssektor mit dem Klimaschutz in Einklang zu bringen.

- **Umweltfreundliche Ersatzmaterialien** in der Gebäudeversicherung: Im Schadenfall wird der Einsatz von ökologischen und nachhaltigen Materialien zur Schadenbehebung unterstützt, z. B. durch entsprechende Deckungserweiterungen.
- **Erweiterter Versicherungsschutz für erneuerbare Energien:** Die Gebäudeversicherung umfasst auch Anlagen für erneuerbare Energien wie Solaranlagen oder Wärmepumpen. Dies fördert die Nutzung regenerativer Energiequellen.
- **Prämienrabatte für zertifizierte Green Buildings:** Gebäude, die bestimmte Umwelt-Zertifizierungen erfüllen, erhalten Rabatte auf die Sachversicherungsprämie. Dies motiviert umweltfreundliches Bauen.

## 4.2 STUDIENERGEBNISSE: ÜBERSICHT NACHHALTIGERVERSICHERUNGSPRODUKTE VON ÖSTERREICHISCHEN VERSICHERERN

Es wurden 19 Versicherungsunternehmen nach deren Versicherungsprodukten mit Nachhaltigkeitsaspekten untersucht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine vom Autor durchgeführte Einschätzung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Versicherungsprodukten:

**Dunkelgrün** sind die nachhaltigsten Angebote/Maßnahmen.

**Hellgrün** sind mittelmäßig nachhaltige Angebote/Maßnahmen.

**Rot** sind die weniger nachhaltigen Angebote/Maßnahmen.

### Sachversicherungen

|                                                                                                                          | Dunkelgrün | Hellgrün | Rot  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|------|
| Kfz                                                                                                                      | 53 %       | 26 %     | 21 % |
| Haushalt/Eigentum                                                                                                        | 26 %       | 0 %      | 74 % |
| Gebäudeversicherung                                                                                                      | 21 %       | 11 %     | 68 % |
| Erneuerbare Energie (hauptsächlich Fotovoltaik als versichertes Risiko)                                                  | 37 %       | 32 %     | 31 % |
| Mehrleistung bei nachhaltigem Schadenersatz (z. B. bei kaputter Ölheizung nachhaltiger Energieträger als Ersatzleistung) | 32 %       | 0 %      | 68 % |
| Angebot der Reparatur vor Neuanschaffung                                                                                 | 42 %       | 11 %     | 47 % |

Tabelle 4: Übersicht der Nachhaltigkeitsaspekte bei Sachversicherungen (Grundgesamtheit: Antworten der befragten Versicherer)

Die Tabelle gibt einen Überblick darüber, in welchen Bereichen bereits viele nachhaltige Angebote existieren und wo es noch Nachholbedarf gibt. Sie hilft zu identifizieren, welche Angebote man gezielt nachhaltiger gestalten könnte.

Betrachtet man z. B. den Bereich „Kfz“, so fallen 53 % der Angebote in die Kategorie „Dunkelgrün“, 26 % in „Hellgrün“ und 21 % in „Rot“. **Das bedeutet, dass über die Hälfte der untersuchten Kfz-Tarifangebote als sehr nachhaltig eingestuft werden können.**

Insgesamt scheinen in den meisten Bereichen die weniger nachhaltigen, roten Angebote zu überwiegen, mit Ausnahme von „erneuerbarer Energie“. Hier gibt es einen relativ hohen Anteil an grünen nachhaltigen Angeboten. Zusammenfassung:

- Im Bereich „**Kfz**“ ist über die Hälfte der Angebote als **nachhaltig** einzustufen, 21 % fallen in die rote bzw. als nicht nachhaltig einzustufende Kategorie.
- Bei „**Haushalt/Eigentum**“ dominieren die roten, weniger nachhaltigen Angebote. Nur 26 % sind grün. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um den Anteil nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen zu erhöhen.
- Auch „**Gebäudeversicherungen**“ weisen einen hohen Anteil an roten Angeboten auf. Nur 11 % sind hellgrün, 21 % dunkelgrün. Dies bedeutet, dass die Versicherungen Nachhaltigkeitsaspekte bei Gebäuden noch nicht ausreichend bei ihren Produkten berücksichtigen.
- Positiv sticht „**erneuerbare Energien**“ hervor. Insgesamt 68 % sind nachhaltige Angebote und unterstützen die Fotovoltaik. Dies zeigt, dass in diesem innovativen Bereich Nachhaltigkeit mitgedacht wurde.
- Bei „**Mehrleistung bei nachhaltigem Schadenersatz**“ dominieren ebenfalls die roten Angebote, obwohl das Konzept an sich eine zentrale Komponente der Nachhaltigkeit ist.
- Auch „**Reparatur vor Neuanschaffung**“ weist viel Potenzial für mehr Nachhaltigkeit auf. Nur 53 % grüne Angebote bedeutet, dass der Markt hier ausbaufähig ist. Reparatur sollte definitiv attraktiver von den Versicherungen gestaltet werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nachhaltigkeit im Bereich der kapitalbildenden Lebensversicherungen.

|                                                                                                              | Dunkelgrün | Hellgrün | Rot                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|---------------------|
| Klassische Lebensversicherung/Deckungsstock                                                                  | 0 %        | 0 %      | 100 % <sup>30</sup> |
| Fondsgebundene Lebensversicherung                                                                            | 69 %       | 5 %      | 26 %                |
| UZ-49-Produkte (Investmentfonds bzw. Fondspolizzen) und/oder hoher Anteil an Art. 8 und Art. 9 Fonds (>40 %) | 63 %       | 11 %     | 26 %                |

Tabelle 5: Übersicht der Nachhaltigkeitsaspekte Vorsorge

Bei den „Klassischen Lebensversicherungen“ liegt die Nachhaltigkeit laut Angaben der Versicherer bei 0 %. Der Grund dafür ist, dass **im Deckungsstock keine nachhaltigen Werte** enthalten sind. „**Fondsgebundene Lebensversicherungen**“ weisen mit 69 % einen hohen Anteil an dunkelgrünen, also nachhaltigen Angeboten auf. Weitere 26 % sind rot, hier besteht also noch Verbesserungspotenzial.

- Auch die „**UZ-49-Produkte**“ **schneiden mit 63 % Dunkelgrün** und weiteren 11 % mit Hellgrün positiv ab. Sie berücksichtigen also in hohem Maße nachhaltige Kriterien und Fonds. Dies unterstreicht die Eignung der UZ 49 für eine nachhaltig ausgerichtet Altersvorsorge.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in der Lebensversicherung nachhaltige Angebote existieren, insbesondere fondsgebundene Polizzen und UZ-49-Produkte. Allerdings ist die Nachhaltigkeit der klassischen Lebensversicherungen aktuell noch stark limitiert, wobei regulatorische Vorgaben zum Deckungsstock ins Treffen geführt werden. Wenn diese an Nachhaltigkeitsaspekte angepasst würden, könnten auch „klassische“ Lebensversicherungspolizzen nachhaltiger werden. **Insgesamt sieht man in der Lebensversicherung noch viel unausgeschöpftes Potenzial für mehr Nachhaltigkeit.**

- Bei den klassischen Lebensversicherungen ist es problematisch, dass der Deckungsstock aktuell als 0 % nachhaltig einzustufen ist. Hier sollte untersucht werden, **wie die Investitionen in dem Deckungsstock nachhaltiger gestaltet werden können**, ohne die Sicherheit und Rendite zu gefährden.
- Bei den **fondsgebundenen Lebensversicherungen** sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, wie es zu einem Anteil von 26 % an roten, also nicht nachhaltigen Tarifen kommt. Eine Frage in diesem Zusammenhang lautet: Welche Fonds werden hier eingesetzt und wie könnte man diese austauschen?
- Die **UZ-49-Produkte sind mit 63 % als dunkelgrün** einzustufen. Hier ist zu hinterfragen, wie dieser Anteil weiter gesteigert werden kann.
- Bei Krankenzusatzversicherungen wurde folgende Bewertung vergeben:

<sup>30</sup> Der offiziell ausgewiesene Nachhaltigkeitsgehalt des Deckungsstockes liegt bei 0 % bei allen Versicherungen. Jedoch haben einige Versicherungen berichtet, dass nach ihrer internen Analyse zur Nachhaltigkeit des Deckungsstocks der Prozentsatz nicht null, sondern bei ca. 20 bis 30 % liegen würde. Dabei haben jedoch diese Versicherungen angegeben, diese Angaben anonymisiert zu verwenden. Der Hintergrund ist, dass keine falschen Signale an die FMA gesendet werden sollen, da die offizielle Taxonomiefähigkeit des Deckungsstockes derzeit nicht gegeben ist.

- **Krankenzusatzversicherungen scheinen bisher keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeit zu umfassen, da hier sämtliche Angebote als rot/nicht nachhaltig eingestuft sind.** Dies deutet auf dringenden Handlungsbedarf, da offensichtlich ein nachhaltiger Lebensstil aktiv von den Versicherungen mit Prämienreduktion nicht gefördert wird.<sup>31</sup>

Zentrale Handlungsfelder sind die Entwicklung nachhaltiger Krankenzusatzprodukte, transparente Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Nachhaltigkeitsstandards beim Branchenausschluss.

In vielen Bereichen der Versicherungsbranche besteht noch deutlicher Nachholbedarf bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Insbesondere Kranken- und klassische Lebensversicherungen weisen aktuell kaum nachhaltige Angebote auf.

- Am weitesten scheinen nachhaltige Ansätze bei **fondsgebundenen Lebensversicherungen** – teilweise mit UZ-49-Produkten – verbreitet zu sein. **Aber auch hier gibt es noch Verbesserungspotenzial**, z. B. in Form von taxonomiebasierten Tarifen bzw. Gütesiegeln.
- Bei **Sachversicherungen** ist die Nachhaltigkeit je nach Bereich unterschiedlich stark ausgeprägt. Positiv sticht der Bereich **erneuerbare Energien** hervor.
- Große Handlungsfelder und Verbesserungspotenzial liegen in den Bereichen transparente Nachhaltigkeitsberichterstattung, Entwicklung nachhaltiger Produkte und in Prozessen sowie in nachhaltigeren Kapitalanlagen.

#### 4.3 SONSTIGE NACHHALTIGKEITSASPEKTE

Es fand auch eine Untersuchung der Webseiten der 19 Versicherer statt. Demzufolge sind die **Informationen mehrheitlich als sehr spärlich oder unzureichend einzustufen**, zumal 58 % der Angaben als „Rot“ eingestuft wurden.

Immerhin beinhaltet mehr als ein Drittel der untersuchten Homepages (37 %) **einige Angaben über nachhaltige Versicherungstarife**.

Aber **nur 5 %** können sich durch Angaben über nachhaltige Tarife als **besonders gut** auszeichnen (Bewertung „Dunkelgrün“).

Zudem wurde untersucht, ob die Versicherer papiersparende Geschäftsprozesse im Privatkundenbereich anbieten, insbesondere, ob ein **digitales Portal** besteht, ob **elektronische**

<sup>31</sup> Ein nachhaltiger Lebensstil zeichnet sich dadurch aus, dass man bewusst und ressourcenschonend lebt sowie die Auswirkungen des eigenen Handelns auf Umwelt und Gesellschaft berücksichtigt.

Hier einige Beispiele für einen nachhaltigen Lebensstil:

- Energie und Wasser sparen (LED-Lampen, sparsame Elektrogeräte, kurze Duschen etc.)
- Weniger Auto fahren, mehr Fahrrad, ÖPNV und Zug nutzen
- Regional und saisonal einkaufen, vor allem bei Lebensmitteln
- Weniger Fleischkonsum, mehr pflanzliche Kost
- Bei Kleidung auf faire Herstellung, Naturmaterialien und Second-Hand setzen, Urlaub in der Nähe, um Anreisewege zu minimieren

**Unterschriften** ermöglicht werden und ob **Papierdokumente durch digitale Formate substituiert** werden können

Es ist besonders interessant, ob Versicherer angeben, **bestimmte Branchen als nicht versicherbar** auszuschließen. Mehr als die Hälfte der untersuchten Versicherer geben dazu nützliche Informationen an (53 % wurden als „Dunkel- oder Hellgrün“ eingestuft). Ein klarer verbindlicher Nachhaltigkeitsstandard könnte Abhilfe schaffen, den Anteil der „roten“ Versicherer zu vermindern.

#### Sonstige Nachhaltigkeitsaspekte

|                                                                                                                                                                 | Dunkelgrün | Hellgrün | Rot  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|------|
| Nachhaltigkeit auf Webseite (Angaben über nachhaltige Tarife)                                                                                                   | 5 %        | 37 %     | 58 % |
| Digitales Portal, Videobegutachtung, elektronische Unterschrift (d. h. Vermeidung von Papierdokumenten)                                                         | 68 %       | 11 %     | 21 % |
| Ausschluss der Versicherbarkeit von nicht nachhaltigen Branchen (d. h. bestimmte Branchen werden nicht versichert, wie z. B. Rüstungsindustrie, Atomkraft etc.) | 48 %       | 5 %      | 47 % |

#### 4.4 DETAILERGEBNISSE ZUR BEFRAGUNG ZU NACHHALTIGKEITSASPEKTEN BEI SACH- UND PERSONENVERSICHERUNGEN

Die folgende Tabelle 7 listet die Antworten der befragten 19 österreichischen Versicherungsunternehmen auf, welche nachhaltige Versicherungstarife angeboten und welcher produkttechnischer Nachhaltigkeitsschwerpunkt gelegt wurde.

|                                        | Produkt                                                                                                                                | Informationen zum Produkt                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allianz Elementar Versicherungs-AG     | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kfz-Versicherung</li> <li>■ Eigenheimversicherung</li> <li>■ Gesundheit</li> </ul>            | Prämienrabatte für E-Autos, E-Fahrrad-Versicherung<br>Solar- und Fotovoltaikanlagen<br>Angebot für Vorsorge Gesundheitsdienstleistungen                                                                                                                           |
| BAWAG PSK Versicherung AG              | Keine Information übermittelt                                                                                                          | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                     |
| Österreichische Beamtenversicherung AG | Keine Information übermittelt                                                                                                          | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                     |
| Donau Versicherung AG                  | Keine Information übermittelt                                                                                                          | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                     |
| Ergo Versicherung AG                   | Keine Information übermittelt                                                                                                          | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                     |
| Generali Versicherung AG               | Keine Information übermittelt                                                                                                          | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                     |
| Grazer Wechselseitige Versicherung AG  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wenig Fahrerbonus Kfz</li> <li>■ Haftpflicht für Green Care</li> </ul>                        | Rückerstattung der Jahresprämie bei Schadenfreiheit und weniger als 7.000 km Fahrleistung<br>Prämienfreier Einschluss von Green-Care-Tätigkeiten in die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Versicherungsverträge für zertifizierte Bäuerinnen und Bauern |
| HDI Versicherung AG                    | Keine Information übermittelt                                                                                                          | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                     |
| Helvetia AG                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ E-Bike-Versicherung</li> <li>■ Fotovoltaikversicherung</li> <li>■ Kfz-Versicherung</li> </ul> | E-Bike-Versicherung für Rad und Lenker<br>Fotovoltaikversicherung bei Ausfall oder unvorhergesehenen Schaden<br>Rabatt bis zu 50 % auf die Kfz-Prämien bei Elektro-, Hybrid- oder emissionsarmen Fahrzeuge                                                        |
| Kärntner Landesversicherung AG         | Keine Information übermittelt                                                                                                          | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                     |
| Merkur Versicherung AG                 | Keine Information übermittelt                                                                                                          | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                     |
| Niederösterreichische Versicherung AG  | Keine Information übermittelt                                                                                                          | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                     | Produkt                                                                                                                                           | Informationen zum Produkt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Oberösterreichische Versicherung AG | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fotovoltaikversicherung</li> <li>■ Kfz-Haftpflichtversicherung</li> <li>■ E-Bike-Versicherung</li> </ul> | 15 % Ökorabatt auf die Haftpflichtprämie für alternativ betriebene Fahrzeuge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Tiroler Versicherung AG             | Keine Information übermittelt                                                                                                                     | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Uniqa Österreich Versicherung AG    | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ E-Kfz</li> <li>■ Eigenheimversicherung</li> </ul>                                                        | 25 % Haftpflichtprämie und Energiebonus für Einbau von Wärmepumpe, Wohnraumlüftung, Fotovoltaik- oder Solaranlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Vorarlberger Landesversicherung     | Keine Information übermittelt                                                                                                                     | Keine Information übermittelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Wiener Städtische Versicherung AG   | Umweltbonus Kfz                                                                                                                                   | Prämiennachlass von 30 % auf die Kfz-Haftpflicht und Kasko-Versicherung bei Fahrzeugen mit alternativem Anschub                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Wüstenrot Versicherungs-AG          | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechtsschutz</li> <li>■ Haushalt</li> <li>■ Eigenheim</li> </ul>                                         | <p>Versicherungsschutz für Verkehrsunfall auch bei Benützung umweltfreundlicher Fahrzeuge wie Fahrrädern, E-Bikes, Segways etc. Möglichkeit der Durchsetzung von Rechtsansprüchen abseits eigener finanzieller Möglichkeiten.</p> <p>Haushalt-, Eigenheimversicherung: Versicherungsschutz für Solar- und Fotovoltaikanlagen bzw. E-Ladestationen für Fahrzeuge. Versicherungsschutz für umweltfreundliche Fahrzeuge</p> |
| Zurich Versicherung AG              | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zurich Forest</li> <li>■ Windschutzscheibe</li> </ul>                                                    | <p>Wenn im Schadenfall die Option „Ablöse“ gewählt wird, wird ein Baum gepflanzt</p> <p>Zurich fördert Reparaturen von Windschutzscheiben (kein Selbstbehalt). Ist diese nicht möglich, verweist man für den Scheibentausch auf den Partner Carglass, der umweltfreundliche Verfahren verwendet</p>                                                                                                                      |

Tabelle 7: Übersicht der angegebenen nachhaltig-orientierten Produkte der Versicherungen aufgrund des Fragebogens

**Zusammenfassend lässt sich sagen, dass 9 von 19 Versicherern keine Informationen übermittelt haben.** Auf Basis dieser Rückmeldung aus den Fragebogen an Versicherungsunternehmer:innen wurden im nächsten Kapitel die einzelnen Geschäftsberichte und Nachhaltigkeitsberichte der Versicherungen näher untersucht:

## 4.5 KONKRETE ANGABEN ZUR NACHHALTIGKEIT BEI SACHVERSICHERUNGEN IN DEN GESCHÄFTSBERICHTEN DER VERSICHERER

Was ist in den Nachhaltigkeitsberichten der Versicherer enthalten?  
(Wiener Städtische Versicherung, Allianz, Generali, UNIQA und Zurich):

### Allianz Versicherung

- Bietet erweiterte Deckung für E-Fahrzeuge in der Kfz-Versicherung
- Fokus auf nachhaltige Gebäudeversicherungen
- Keine detaillierten Angaben zu taxonomiekonformen Anteilen
- Bietet erweiterte Deckung bei Naturkatastrophen
- Fokussiert auf grüne Gebäudeversicherung und erneuerbare Energien
- Hat Ziel der Klimaneutralität bis 2050

### Generali Versicherung

- Bietet Versicherung für erneuerbare Energien an
- Fokus auf nachhaltige Gebäudeversicherungen
- Allgemeines Bekenntnis zu mehr Nachhaltigkeit, aber ohne Details bei Sachversicherungen

### UNIQA

- Bietet Versicherungen für alternative Energien wie Solaranlagen an
- Bietet erweiterte Deckung für Elektrofahrzeuge in der Kfz-Versicherung
- Fokus auf Reparatur statt Neukauf bei Haushaltsgeräten und Haustechnik
- Berichtet detailliert taxonomiekonforme Anteile in Sachversicherungen
- Emittierte einen Green Bond, zertifiziert nach dem UZ49, zu Finanzierung von Solar, Abwasser oder Schienenverkehr im städtische Bereiche. Fokus liegt stärker auf Lebensversicherungen
- Bietet grüne Hausratversicherung mit Ökostrom und CO<sub>2</sub>-Kompensation an.
- Ist Mitglied der Net Zero Asset Owner Alliance und der Green Finance Alliance Austria

### Zurich Versicherung

- Starker Fokus auf Klimawandel und Dekarbonisierung. Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen zur Anpassung an den Klimawandel, z. B. durch Zurich Resilience Solutions. Investitionen in erneuerbare Energien und CO<sub>2</sub>-Reduktion. Ziel der Klimaneutralität bis 2050
- Betont soziale Verantwortung, z. B. durch Produkte für ältere Menschen in Japan

- Hervorhebung der Bedeutung von Mitarbeiterentwicklung, Diversität und Unternehmenskultur

### Wiener Städtische Versicherung

- Bietet erweiterte Deckung für E-Fahrzeuge in der Kfz-Versicherung
- Fokus auf nachhaltige Gebäudeversicherungen
- Hat Ziel, bis 2040 klimaneutral zu sein. Arbeitet an CO<sub>2</sub>-Reduktion
- Fokussiert stark auf Mitarbeiterentwicklung und -engagement
- Erwähnt soziale Verantwortung und gesellschaftlichen Nutzen ihrer Produkte
- Baut digitale Services aus, um Ressourcen zu sparen

### Zusammenfassung

- Wiener Städtische Versicherung, Allianz und Generali bieten erweiterte Deckung für E-Fahrzeuge in der Kfz-Versicherung
- Wiener Städtische Versicherung und Allianz fokussieren auf nachhaltige Gebäudeversicherungen
- Nur UNIQA und Generali bieten Versicherungsprodukte für erneuerbare Energien
- Nur UNIQA berichtet detailliert taxonomiekonforme Anteile in Sachversicherungen

Die Zurich-Versicherung legt einen stärkeren Fokus auf Nachhaltigkeit in der Sachversicherung mit konkreten Produkten und Dienstleistungen sowie ambitionierten Klimazielen. Die Allianz-Versicherung verfolgt einen Nachhaltigkeitsansatz bei der Gebäudeversicherung. Die Generali-Versicherung erwähnt kaum Nachhaltigkeitsaspekte bei Sachversicherungen. Zurich sticht mit einem umfassenden Nachhaltigkeitsansatz in diesem Bereich heraus.

Die Wiener Städtische berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte bei den Sachversicherungen zumindest teilweise.

**Hier einige konkrete Beispiele, wie Versicherer eine Mehrleistung für nachhaltigen Schadenersatz** in unterschiedlichen Versicherungssparten anbieten könnten:

- **Kfz-Versicherung:** Bis zu 10 % Zuschuss für Reparatur statt Neuwagen, Zuschuss für Umstieg auf E-Mobilität nach Totalschaden
- **Haushaltsversicherung:** Bis zu 20 % Zuschuss für Reparatur statt Neukauf bei Haushaltsgeräten, Zuschlag für Ökobaustoffe bei Gebäudeschäden
- **Gebäudeversicherung:** Prämienrabatt für Installation einer Fotovoltaikanlage nach Gebäudeschaden, Zuschuss für Wiederaufbau in Passivhaus-Bauweise
- **Rechtsschutzversicherung:** Übernahme höherer Kosten bei Verwendung von Ökostrom in Gerichtsverfahren, Unterstützung von Sammelklagen in Umweltthemen

- **Betriebsunterbrechungsversicherung:** Bonuszahlung für klimaneutralen Wiederaufbau des Betriebs nach Schaden, Zuschuss für ökologische Transformation des Geschäftsmodells
- **Tierkrankenversicherung:** Höhere Erstattung von Behandlungskosten bei Verwendung von homöopathischen Arzneimitteln, Zuschuss für artgerechte Unterbringung nach Operation
- **Lebensversicherung:** Zusatzleistung bei Tod durch Umweltverschmutzung, Förderung von nachhaltigen Start-ups durch Polizzendarlehen<sup>32</sup>.

Hier einige Versicherungen in Österreich, die **Mehrleistungen für als nachhaltig einzustufenden Schadenersatz anbieten oder planen** (Quelle: Fragebogen, Interviews, Geschäftsberichte, Webseiten):

- **UNIQA Versicherung:** Zuschuss für Reparatur statt Neukauf von Elektrogeräten in der Haushaltsversicherung
- **Wiener Städtische Versicherung:** Prämienrabatt für klimafreundliches Bauen und Sanieren im Rahmen der Gebäudeversicherung
- **Generali Versicherung:** Plant Zuschüsse für E-Mobilität und erneuerbare Energien in der Kfz-Versicherung
- **Niederösterreichische Versicherung:** Prämienvorteile in der Kfz-Versicherung für emissionsarme Fahrzeuge. (sog. Ökorabatt)

Insgesamt zeigt sich jedoch ein Trend in den Bemühungen der Versicherungen in Richtung Förderung von Nachhaltigkeit.

- **Donau Versicherung:** Hat keine Angebote mit Mehrleistungen für nachhaltige Schadenbeseitigung im Privatkundenbereich im Programm
- **BAWAG Versicherung:** Kein erkennbarer Fokus auf Nachhaltigkeit bei den Privatkundenprodukten, traditionelle Versicherungsangebote dominieren

### Auswirkungen von nachhaltigen Technologien bei Immobilien

Nachhaltige Technologien wie Fotovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder Gebäudeautomation können neue Risiken mit sich bringen:

**Beispiel:** Eine defekte Solaranlage kann durch Überspannung einen Brand auslösen. Hier müssen Versicherungen das versicherungstechnische Risiko neu bewerten.

Zugleich sind nachhaltige Immobilien in der Errichtung oft teurer durch die neuen Technologien und Materialien:

---

<sup>32</sup> Der Betrag des von der Versicherung gewährten Polizzen-Darlehens richtet sich in der Regel nach dem Barwert der versicherten Leistung oder des Rückkaufswertes der Lebensversicherungspolize.

**Beispiel:** Eine klimafreundliche Wärmedämmung oder der Einbau von Triple-Verglasung erhöhen die Baukosten.

Höhere Baukosten bedeuten auch höhere Versicherungssummen und Prämien. Im Schadenfall sind zudem die Reparaturen und der Wiederaufbau kostspieliger.

Verschiedene österreichische Versicherungen bieten inzwischen nachhaltige Sachversicherungen an. Hier einige **Beispiele** (Quellen: Fragebögen, Interviews, Webseiten, Geschäftsberichte):

- Die **Uniqa Versicherung** hat eine Haushaltsversicherung mit Nachhaltigkeitsaspekten im Angebot. Diese fördert nachhaltige Schadensbehebung durch Verwendung umweltfreundlicher Materialien.
- Die **Vienna Insurance Group** hat eine Sachversicherung mit Nachhaltigkeitsaspekten im Programm, die bei der Gebäudeversicherung Standards für ökologisches Bauen belohnt.
- Die **Generali Versicherung Österreich** verfügt über eine Haushaltsversicherung mit Nachhaltigkeitsaspekten, die Reparaturen und Wiederherstellung des Hausrats belohnt.
- Die **Oberösterreichische Versicherung** bietet die Sachversicherung mit Nachhaltigkeitsaspekten an, die umweltfreundliche Reparaturen und Materialien begünstigt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in Sachversicherungen durch „grüne Tarife“ mit Anreizsystemen für klimafreundliches Verhalten ein Trend ist, dem immer mehr österreichische Versicherer folgen.

Beispiele sind:

1. **Nachhaltige Gebäudeversicherung:** Diese Art von Versicherung konzentriert sich auf Gebäude, die nachhaltige Materialien und Technologien verwenden. Sie können auch Rabatte oder Vorteile für Gebäude bieten, die bestimmte Nachhaltigkeitsstandards erfüllen.
2. **Nachhaltige Kfz-Versicherung:** Einige Versicherer bieten Rabatte für Fahrzeuge mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß oder für Elektroautos an. Darüber hinaus können sie auch Programme zur Förderung sicherer Fahrpraktiken anbieten, die dazu beitragen, den Kraftstoffverbrauch zu senken und die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.
3. **Nachhaltige Hausratversicherung:** Diese Art von Versicherung kann Rabatte oder Vorteile für Haushalte bieten, die nachhaltige Praktiken anwenden, wie z. B. Recycling, Verwendung von energieeffizienten Geräten oder Erzeugung von erneuerbarer Energie.

## 4.6 NACHHALTIGKEITSASPEKTE IN DER KFZ-VERSICHERUNG

Einige Versicherer werben derzeit mit „**grünen**“ **Autoversicherungen**, bei denen im Schadenfall beispielsweise ein Baum gepflanzt wird. Die konkrete Anzahl der Bäume ist aber oft nicht klar definiert. Zudem ist fraglich, wie dieser mögliche Imagegewinn für die Versicherung den tatsächlichen ökologischen Nutzen dieses Versprechens rechtfertigt.

Ein Baum bindet im Laufe seines Lebens grob überschlagen eine Tonne Kohlendioxyd (CO<sub>2</sub>). Wenn nun bei einem Totalschaden eines Autos mit Verbrennungsmotor ein einzelner Baum gepflanzt wird, steht das in keinem Verhältnis zu den über den Lebenszyklus ausgestoßenen Emissionen des Fahrzeugs.

Hier wäre eine klare, nachprüfbare Definition nötig, wie viele Bäume pro versichertes Fahrzeug oder Schadenfall gepflanzt werden müssten, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß auszugleichen. Sonst bleibt das Versprechen einer „grünen“ Autoversicherung eher Greenwashing.

Im Rahmen dieser Studie konnte **kein konkretes Beispiel einer Kfz-Versicherung in Österreich** gefunden werden, die den Nachpflanzungsaspekt von Bäumen als Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen beinhaltet.

Es gibt jedoch weitere Aspekte von **nachhaltigen Kfz-Versicherungen**, die anhand der Beispiele von Allianz, Helvetia, Grazer Wechselseitige und Generali dargestellt werden sollen:

- **Allianz:** Bietet 10 % weniger Prämie für E-Autos sowie auch Hilfestellung bei defekten Ladekabel, leeren Akku usw.
- **Helvetia:** Hilfestellungen bei defekten Akku, Ladekabel, sowie unternehmensweite Projekte zur CO<sub>2</sub>-Reduktion durch Aufforstung.
- **Generali:** Die Generali Mobilität 360° ist ein innovatives Programm, das sich auf sicheres und nachhaltiges Fahren konzentriert. Quelle: <https://www.generalimobility.com/de/de/>

Fazit: **Allianz und Helvetia** haben spezielle grüne Kfz-Polizzen im Angebot und fördern damit direkt die E-Mobilität.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die österreichischen Versicherer zunehmend nachhaltige Kfz-Polizzen in ihr Angebot aufnehmen, die auf E-Mobilität setzen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Einige österreichische Versicherungen bieten inzwischen auch **nachhaltige Kfz-Versicherungen an. Hier ein Überblick über aktuelle „grüne“ Kfz-Polizzen** (Quelle: Webseiten, Interviews, Geschäftsberichte):

- Die **Uniqa Versicherung:** Minus 25 % auf die UNIQA Kfz-Haftpflichtprämie bei E-Autos.
- Die **Allianz Versicherung Österreich** bietet die „Umwelt-Auto-Polizze“ an. Diese beinhaltet einen Bonus für CO<sub>2</sub>-arme Fahrzeuge.
- Die **Wiener Städtische Versicherung** bietet neben der staatlichen Förderung auch Vergünstigungen an im Kaskoschutz.

- Die **Generali Versicherung** bietet eine spezielle KFZ-Versicherung für Elektroautos an, die als „E-Fahrzeugversicherung“ bezeichnet wird. Diese Versicherung zielt darauf ab, den Umstieg auf klimafreundlichere Elektrofahrzeuge zu unterstützen und belohnt vorausschauendes Handeln und Nachhaltigkeit in der KFZ-Versicherung.
- Die **Niederösterreichische Versicherung** bietet Öko-Rabatte für E-Autos an.

Problempunkte:

- **Erstens gibt es derzeit keine klare Definition dessen, was ein „grünes“ Versicherungsprodukt ausmacht.** Dies könnte sich auf eine Reihe von Faktoren beziehen, wie zum Beispiel die Art der Fahrzeuge, die versichert werden (z. B. Elektroautos oder Hybridfahrzeuge), die Art der Schäden, die abgedeckt werden (z. B. Umweltschäden), oder die Art und Weise, wie die Versicherungsprämien berechnet werden (z. B. basierend auf dem ökologischen Fußabdruck des Fahrers/der Fahrerin).
- Zweitens gibt es derzeit eine Reihe von **Herausforderungen im Zusammenhang mit der Versicherung von Elektroautos.** Diese Fahrzeuge neigen dazu, nach einem Unfall häufiger als herkömmliche Verbrenner zum Totalschaden erklärt zu werden, was sich auf die Versicherungsprämien auswirkt. Darüber hinaus gibt es noch viele Unbekannte in Bezug auf die langfristigen Kosten und Risiken der Versicherung von Elektroautos einschließlich Fragen der Batterielebensdauer und -ersatz, der Kosten für Reparaturen und der Infrastruktur für das Aufladen.
- Drittens gibt es auch Fragen im Zusammenhang mit der **Nachhaltigkeit der Versicherungsunternehmen selbst.** Diese könnten sich auf die Art und Weise beziehen, wie sie ihre Geschäfte führen einschließlich ihrer Investitionspolitik, ihrer Betriebspraktiken und ihrer Beziehungen zu Kund:innen und der breiteren Gemeinschaft.

#### 4.6 NACHHALTIGKEITSASPEKTE BEI PERSONENVERSICHERUNGEN

Es gibt zunehmend auch als nachhaltig eingestufte Angebote bei Personenversicherungen von österreichischen Anbietern, wobei Nachhaltigkeit als zweierlei zu verstehen ist (Quellen: Fragebögen, Interviews, Webseiten, Geschäftsberichte):

Tarife, die sich an ESG-Kriterien orientieren.

Tarife, die (auch) auf eine gesunde, nachhaltige Lebensweise abstellen.

- Die **Uniqa** bietet Krankenzusatzversicherung an, die Behandlungen mit Naturheilverfahren fördert.

Insgesamt erscheint das Angebot an nachhaltigen Personenversicherungen in Österreich noch nicht so umfangreich wie bei den Sach- und Kfz-Versicherungen.

Die Aspekte von Nachhaltigkeit bei **Lebensversicherungen**:

- Die **Uniqa** bietet mit dem „UNIQA Hybrid Green Bond“ eine Anlagemöglichkeit, die in Klima- und Umweltschutzprojekte weltweit investiert.

- Die **Grazer Wechselseitige** Kunden eine **nachhaltige Variante** der fondsgebundenen Lebensversicherung.
- Die **Allianz Versicherung** investiert in Green Bonds und bietet eine umfassende Produktpalette von nachhaltigen Fonds im Rahmen der Lebensversicherung an
- Die **Niederösterreichische Versicherung** bietet nachhaltige Lebensversicherungen mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ49 für Finanzprodukte an.

Verschiedene **internationale Lebensversicherer** mit Niederlassung in Österreich bieten inzwischen auch nachhaltige Lebensversicherungsprodukte an:

- Die **AXA** investiert im Rahmen ihrer nachhaltigen Lebensversicherungen in verschiedene Bereiche wie erneuerbare Energien, nachhaltige Immobilienprodukte und Infrastruktur, Social Bonds und Impact Funds.
- Die **Generali** richtet ihre nachhaltigen Lebensversicherungen auch auf die UN SDGs aus.
- Die **niederländische NN Group** verfügt über die „Mein Nachhaltiger Kompass“, eine fondsgebundene Lebensversicherung.

Insgesamt nimmt das Angebot an grünen Lebensversicherungsprodukten auch bei internationalen Anbietern in Österreich zu. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren gewinnt im Sektor an Bedeutung.

Es wird ein Vergleich einiger **nachhaltiger fondsgebundener Lebensversicherungen** von den genannten Versicherungsunternehmen angeführt:

- **Uniqa:** Bietet eine breite Auswahl an nachhaltigen Investmentfonds. Die Fonds investieren in Unternehmen mit hohen ESG-Standards.
- **Allianz:** Bietet ebenfalls eine gute Auswahl nachhaltiger Fonds. Die Fonds berücksichtigen ESG-Kriterien und Ausschlüsse kontroverser Branchen.
- **Helvetia Lane:** Ermöglicht die Auswahl aus verschiedenen nachhaltigen Anlagestrategien. Es gibt Fonds mit unterschiedlichen Risikoprofilen.
- **Zurich Invest ESG:** Bietet Zugang zu nachhaltigen ETFs und Aktienfonds. Die Fonds werden nach ESG-Kriterien gemanagt.<sup>33</sup>
- **Merkur Green Life:** Investiert in zukunftsorientierte Themen wie erneuerbare Energien oder Gesundheit.

---

<sup>33</sup> <https://www.zurich.at/privatkunden/vorsorge-vermogen/lebensversicherung/fondsgebunden>

Der Unterschiede zwischen den nachhaltigen fondsgebundenen Lebensversicherungen von Uniqa, Allianz, Helvetia, Zurich und Merkur wird noch etwas detaillierter erläutert:

**Uniqa:**

- Breite Auswahl an über 50 nachhaltig investierenden Fonds
- Fonds berücksichtigen ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)
- Ausschluss kontroverser Geschäftsfelder wie Waffen, Tabak etc.

**Allianz:**

- Rund 25 nachhaltige Fonds zur Auswahl
- Berücksichtigt ESG-Ratings bei der Fondsauswahl
- Ausschluss geächteter Waffen und Kohleenergie

**Helvetia:**

- Wahl zwischen defensiv, ausgewogen und chancenorientiert
- klare Struktur mit der „Lane-Produktschienen“

**Zurich Invest ESG:**

- Nachhaltige Aktien- und Anleihen-Fonds globaler Fondsanbieter
- Starker Fokus auf Klima- und Umweltschutz

**Merkur Green Life:**

- Sehr strenge Nachhaltigkeitskriterien und Positivauswahl
- Investition in zukunftsorientierte Branchen

Zusammenfassend bieten alle genannten Versicherer **fondsgebundene Polizzen mit nachhaltigen Anlageoptionen**. Die Gebühren sowie Anlagephilosophien unterscheiden sich allerdings erheblich.

Die Frage ist dann, ob alle Aspekte dieser Versicherung nachhaltig sein sollten. Sollte die **Berufsunfähigkeitszusatzversicherung** auch nachhaltig sein? Und wenn ja, wie kann das erreicht werden?

Die Nachhaltigkeit in diesem Kontext könnte bedeuten, dass die Versicherungsgesellschaften bei ihren **Investitionen, die sie mit den Prämien der Versicherten tätigen, auf ESG-Kriterien** achten. Es geht also darum, in Unternehmen zu investieren, die gute Umwelt-, Sozial- und Governance-Praktiken haben.

Es könnte auch bedeuten, dass die Versicherungsprodukte selbst auf eine Weise gestaltet werden, die die Nachhaltigkeit fördern, **wie insbesondere gesundes Verhalten und gesunde Lebensweise, was zu einer nachhaltigeren Gesellschaft beitragen könnte**.

## 4.7 NACHHALTIGE INVESTITIONEN DER PRÄMIEN FÜR BERUFSUNFÄHIGKEITZUSATZVERSICHERUNG

Die **Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ)** bietet finanziellen Schutz, wenn der:die Versicherte aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, seinen:ihren Beruf auszuüben.

Die Frage der Nachhaltigkeit in Bezug auf die BUZ kann auf zwei Weisen behandelt werden:

Es gibt das Argument, dass der eigentliche Produktnutzen nachhaltig ist, da eine BUZ dazu beiträgt, finanzielle Sicherheit zu gewährleisten und soziale Ungleichheiten zu verringern.

Nachhaltigkeit – verstanden im engeren Sinn der ESG-Kriterien – impliziert, dass die Investitionen, die ein Versicherer mit den Prämien der BUZ tätigt, nachhaltig sind.

Zum Beispiel könnte eine **Versicherungsgesellschaft, die eine BUZ anbietet, die Prämien in Unternehmen investieren, die gute Umwelt-, Sozial- und Governance-Praktiken anwenden**. Dies könnte bedeuten, dass sie in Unternehmen investieren, die umweltfreundliche Praktiken fördern, gute Arbeitsbedingungen bieten und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung haben.

Es könnte auch bedeuten, dass die Versicherungsgesellschaft Initiativen unterstützt, die dazu beitragen, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Versicherten zu fördern. Dies könnte beispielsweise durch die Unterstützung von Programmen zur Förderung von gesundem Verhalten oder durch die Bereitstellung von Ressourcen zur Unterstützung der psychischen Gesundheit geschehen.

## 4.8 RECHTLICHE ASPEKTE

### Umsetzung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) für Lebensversicherer

Lebensversicherer, die sich auf die Gestaltung und den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten spezialisieren, müssen sich den Anforderungen der SFDR und den Delegierten Änderungsverordnungen zu den Delegierten IDD-Verordnungen stellen. Dies bedeutet, dass sie verpflichtet sind, **eine Nachhaltigkeitsstrategie zu veröffentlichen und ein Produktgenehmigungsverfahren zu implementieren**, das für alle Versicherungen gilt. Darüber hinaus müssen sie ihre Kund:innen, insbesondere bei Versicherungsanlageprodukten, nach ihren Nachhaltigkeitspräferenzen befragen und diese Präferenzen in die Geeignetheitsprüfung gemäß § 7c VVG einbeziehen.

### Transparente Offenlegung durch die SFDR

Diese nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen müssen **klar, prägnant und gut sichtbar sein**, um Anleger:innen die Möglichkeit zu geben, fundierte Entscheidungen zu treffen. Die meisten dieser Offenlegungspflichten gemäß der SFDR sind bereits seit dem 10. März 2021 in Kraft. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, die ab dem 1. Januar 2023 gilt, präzisiert den genauen Inhalt, die Methoden und die Darstellung dieser Offenlegungspflichten.

## Offenlegung von Nachhaltigkeitsindikatoren

Finanzmarktteilnehmer, die unter die SFDR fallen, sind verpflichtet, auf **ihren Websites Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu veröffentlichen**. Diese Indikatoren müssen dem standardisierten Format der Delegierten Verordnung entsprechen. Sie sollten beispielsweise Informationen über den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, die Treibhausgasemissionsintensität der investierten Unternehmen, den Anteil an Investitionen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind, oder den Anteil der Investition in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz bereitstellen.

Für Unternehmen mit durchschnittlich **mehr als 500 Mitarbeiter:innen** ist dies verpflichtend, während für kleinere Unternehmen ein „Comply-or-Explain“-Ansatz gilt. Zudem sind standardisierte Formate für vorvertragliche Informationen auf Produktebene vorgesehen. Diese informieren beispielsweise über den Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel oder an sozial nachhaltigen Investitionen, die Konformität mit der Taxonomie oder darüber, ob das Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

**Regelmäßige Berichte** sollen Anleger:innen detaillierte Informationen darüber liefern, wie die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale der erworbenen Finanzprodukte erfüllt oder die nachhaltigen Investitionsziele erreicht werden. Die Delegierte Verordnung sieht auch hierfür ein standardisiertes Format vor. Dies soll dazu beitragen, die Transparenz gegenüber Kund:innen zu verbessern, indem ein Vergleich mit den vorvertraglichen Informationen ermöglicht wird.

## Untersuchung der Offenlegungen durch die FMA

Um das Risiko des Greenwashings zu minimieren, hat **die Finanzmarktaufsicht (FMA) Anfang 2023 Untersuchungen der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen** der österreichischen Lebensversicherer durchgeführt. Der Fokus lag dabei auf den erstmals nach der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 erforderlichen produktspezifischen Offenlegungen der Versicherungsunternehmen.<sup>34</sup>

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen eine erhebliche Heterogenität in den Darstellungen der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen auf den Webseiten der Versicherer. Fast drei Viertel (75 %) der Lebensversicherer integrieren Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Produktgestaltung. Aktuell bieten Versicherungsunternehmen „grüne“ Produkte hauptsächlich in Form von fondsgebundenen Lebensversicherungen an.

## Unschärfe Abgrenzung zwischen Artikel 8 und 9

Die Offenlegungen erfolgen jedoch nur gemäß Artikel 8 der SFDR (Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben), nicht aber gemäß Artikel 9 der SFDR (Produkte, die eine nachhaltige Investition anstreben). **Sechs Versicherer verzichten bewusst auf die Bewerbung von Nachhaltigkeitsaspekten.**

---

<sup>34</sup> <https://www.fma.gv.at/versicherungen/sustainable-finance/>

## Überwiegende Klassifizierung als Artikel 8

**Die Kriterien, unter denen eine Lebensversicherung als „grün“ eingestuft wird und somit den besonderen Offenlegungspflichten der SFDR unterliegt, sind nicht immer klar definiert.** Artikel 8 der SFDR bezieht sich auf das „Bewerben“ von ökologischen und sozialen Merkmalen, wobei die Europäische Kommission eine sehr weite Auslegung des Begriffs „bewerben“ vertritt.

**Die Klassifizierung einer Lebensversicherung als „grün“ und damit die Einhaltung der besonderen Offenlegungspflichten der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) ist nicht immer klar definiert.** Wenn ein Produkt darauf abzielt, „positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft“ zu erzielen, wird es gemäß SFDR als „Artikel-9“-Produkt eingestuft. Artikel 8 der SFDR hingegen bezieht sich auf Produkte, die ökologische und soziale Merkmale „bewerbe“. Diese Merkmale können auf verschiedene Weisen beworben werden, etwa in vorvertraglichen oder periodischen Dokumenten, im Produktnamen oder in Marketingmitteilungen.

Selbst wenn nur teilweise nachhaltige Investitionen angestrebt werden, sollten Finanzmarktteilnehmer ihre Kund:innen darüber informieren. Dies ermöglicht es den Kund:innen, die verschiedenen Grade der Nachhaltigkeit zu bewerten und fundierte Investitionsentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu treffen. Die Europäische Kommission interpretiert den Begriff „bewerben“ sehr weit und bezieht jegliche Angaben, Informationen, Berichterstattungen, Offenlegungen und jeden Eindruck, der vermittelt, dass die mit einem Finanzprodukt verfolgten Anlagen auch ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen, mit ein.

## Website-Analyse der Versicherer: Umsetzung der Offenlegung bei fondsbasierten Lebensversicherungen.

Fast 75 % der Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungsprodukte anbieten, integrieren Nachhaltigkeit in ihre Produktgestaltung. Die Offenlegungen erfolgen jedoch nur gemäß Artikel 8 der SFDR (Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale beworben), nicht jedoch nach Artikel 9 der SFDR (Produkte, die eine nachhaltige Investition anstreben).<sup>35</sup>

**„Nachhaltige“ Produkte werden hauptsächlich in Form von fondsgebundenen Lebensversicherungen angeboten.** Einige Unternehmen bieten feste Portfolios sowie Einzelfonds an, aus denen der:die Versicherungsnehmer:in wählen kann (Multi-Options-Produkte), aber auch Hybridprodukte (fondsgebundene und klassische Lebensversicherungen). Ein Versicherungsunternehmen bietet auch die klassische Lebensversicherung als „grünes“ Produkt an. Bei einem weiteren Unternehmen können Versicherungsnehmer:innen im Rahmen der Altersvorsorge nachhaltige Fonds auswählen.

**Sechs Versicherungsunternehmen werben bewusst nicht mit Nachhaltigkeitsaspekten,** wobei ein Unternehmen Artikel 8 und 9 Fonds für bereits bestehende Produkte anbietet, jedoch nicht für Neuabschlüsse.

---

<sup>35</sup> Bericht der FMA, Grüne Produkte in der Lebensversicherung 2023, Seite 4, 2023

Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) verlangt von Finanzmarktteilnehmern, **neben produktbezogenen Informationspflichten auch bestimmte Informationen auf ihren Websites zu veröffentlichen**. Diese Informationen müssen für jedes Finanzprodukt, das unter Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR fällt, aktuell gehalten und leicht zugänglich sein. Die Durchführungsverordnung (DVO) präzisiert die Reihenfolge dieser Informationen und gibt zwölf Abschnitte vor. Sie legt auch fest, wo diese Informationen auf der Website zu finden sein sollten, nämlich unter der Überschrift „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“.

Die **European Supervisory Authorities (ESAs)** haben in ihren Klarstellungen vom 2. Juni 2022 dargelegt, wie Versicherungsprodukte mit Anlageoptionen (MOP) dieser Offenlegungspflicht nachkommen sollten. **Demnach sollten Versicherungsunternehmen (VU) auf ihren Websites eine Liste mit möglichen Anlageoptionen sowie deren Klassifizierung als Artikel-8- oder -9-Produkt veröffentlichen**. Darüber hinaus sollte eine Zusammenfassung der Informationen über die zugrunde liegenden Anlageoptionen bereitgestellt werden. Die weiteren Offenlegungsanforderungen können auf Ebene der einzelnen Anlageoption erfüllt werden, wobei die VU diese Informationen so gruppieren sollten, dass Versicherungsnehmer:innen sie leicht finden und lesen können.

**Allerdings ist die leichte Auffindbarkeit dieser Informationen nicht immer gegeben.** Manchmal ist eine aktive Suche nach der Liste der wählbaren Fonds und der Offenlegung gemäß Artikel 10 der SFDR in Verbindung mit Artikel 24 der DVO erforderlich. Auch die Verlinkung zu den Offenlegungen der Kapitalanlagegesellschaften ist teilweise nur außerhalb der Fondsliste oder nur lückenhaft vorhanden.

Alle Versicherer, die fondsgebundene Lebensversicherungen (FLV) anbieten, stellen auf ihrer Website eine Liste der wählbaren Fonds zur Verfügung. Die Hälfte der Versicherer, die FLV anbieten, verlinkt zumindest teilweise direkt zu der Offenlegung gemäß Artikel 10 der SFDR in Verbindung mit Artikel 24 der DVO der einzelnen Fonds. In einigen Fällen waren die hinterlegten Links jedoch nicht funktionsfähig oder die vorgesehenen Verweise „nicht verfügbar“. In einigen Fällen erfolgte die Offenlegung teilweise nur in Englisch. In einigen Fällen wurde die produktspezifische Offenlegung gemäß Artikel 10 der SFDR in Verbindung mit Artikel 24 der DVO für alle Produkte gemeinsam erstellt.

#### **4.9 UMWELTZEICHEN-KRITERIEN FÜR FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNGEN (UZ 49)**

Für eine Zertifizierung nach dem **Österreichischen Umweltzeichen (UZ 49) müssen fondsgebundene Lebensversicherungen (FLV) ausschließlich in Fonds investieren**, die entweder das Umweltzeichen UZ 49<sup>36</sup> tragen oder vollumfänglich die Kriterien des UZ 49 erfüllen. Da eine Zertifizierung für Fonds nicht obligatorisch ist, sind in der Praxis die zugrunde liegenden Fonds in der Regel UZ-49-zertifiziert.

Ein zusätzliches Kriterium für die Auszeichnung von fondsgebundenen Lebensversicherungen mit dem UZ 49 besteht darin, dass die Auszahlungen an die Versicherten zu jedem

<sup>36</sup> Mehr zum Österreichischen Umweltzeichen unter [www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)

Zeitpunkt ausschließlich aus dem nach den Kriterien des Umweltzeichens angelegten Fondsvermögen garantiert werden können. Diese Trennung vom Deckungsstock muss in einem Gutachten präzise dargelegt und von der antragstellenden Versicherungsgesellschaft verbindlich bestätigt werden.

Aktuell gibt es zehn fondsgebundene Lebensversicherungen, die nach dem UZ-49-zertifiziert sind.

#### **4.10 EXPERT:INNENINTERVIEWS: WIE WIRD DIE EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG AUF VERSICHERER UMGELEGT?**

Die **EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das festlegt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig einzustufen sind**. Unternehmen, die unter die EU-Offenlegungsverordnung fallen, sind seit dem Geschäftsjahr 2022 verpflichtet, bestimmte Kennzahlen zur Taxonomiefähigkeit ihrer Aktivitäten offenzulegen.

Im Bereich **Schaden/Unfall** ist das „nachhaltige“ Versicherungsgeschäft durch die Taxonomie-Verordnung sehr eng definiert und bezieht sich nur auf das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ in Bezug auf das Versicherungsgeschäft. Beispielsweise sind Anreize zur Förderung der Kreislaufwirtschaft durch Reparaturen anstelle der Beschaffung neuer Teile oder höhere Schadensleistungen im Falle einer umweltfreundlicheren Sanierung eines Haushaltsschadens nach einem Brand oder einer Überschwemmung nicht als taxonomiekonforme wirtschaftliche Aktivitäten klassifiziert.<sup>37</sup>

Es ist zutreffend, dass das Umweltziel nach der EU-Taxonomie-Verordnung für Schaden- und Unfallversicherer hauptsächlich „nur“ die Anpassung an den Klimawandel und gerade nicht der Klimaschutz ist. Da der Klimaschutz nicht direktes Ziel der Versicherer ist, wirken sich Aktivitäten in diesem Bereich nicht auf die Bewertung des taxonomiekonformen Verhaltens der Versicherer aus. Mit anderen Worten: Durch diese Einschränkung auf die Anpassung an den Klimawandel bei Versicherern wird diesen nach der EU-Taxonomie-Verordnung kein Anreiz geboten, umweltschonende Praktiken zu etablieren, z. B. bei der Schadenabwicklung.

Aus Sicht der Taxonomie-Verordnung spielt es somit erst einmal keine Rolle, ob Versicherer auch Maßnahmen zum Umweltschutz verfolgen.<sup>38</sup>

**Da die finale EU-Taxonomie noch nicht beschlossen ist**, ist die Analyse der Taxonomiefähigkeit in den Geschäftsberichten 2022 der genannten Versicherungen noch mit einigen Unsicherheiten behaftet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Versicherungen die EU-Taxonomie grundsätzlich befürworten, der Anteil taxonomiefähiger Investments im Jahr 2021 aber noch auf recht niedrigem Niveau lag. **Die finale Einstufung bestimmter Technologien wie Atomkraft**

---

<sup>37</sup> Aussage eines ESG-Experten einer großen Versicherung im Zuge der Interview-Serie im Rahmen dieser Studie

<sup>38</sup> Aussage im Zuge der Interview-Serie zu dieser Studie von Prof. Dr. Michael Fortmann, LL.M.  
Institut für Versicherungswesen, Versicherungsrecht und Haftpflichtversicherung

**wird die Zahlen für 2022 voraussichtlich beeinflussen.** Belastbare Aussagen sind erst mit Veröffentlichung der finalen Geschäftsberichte 2022 möglich.

Hier eine kurze Analyse der Taxonomiefähigkeit basierend auf den Geschäftsberichten 2022 der genannten Versicherungen:

#### **Uniq:**

- Bekenntnis zur EU-Taxonomie als wichtiges Instrument für nachhaltige Finanzwirtschaft
- Anteil taxonomiefähiger Investments 2022: 4,6 %

#### **HDI:**

- Bekenntnis zur EU-Taxonomie, aber noch wenig konkrete Angaben
- Keine spezifischen Zahlen für 2021 genannt

#### **Merkur Versicherung:**

- Im Nachhaltigkeitsbericht 2021 noch keine konkreten Angaben zur EU-Taxonomie

## **4.11 ESG-TAUGLICHKEIT VON DECKUNGSSTÖCKEN**

### **Definition und Zweck des Deckungsstocks**

Der Deckungsstock stellt eine versicherungstechnische Rücklage in der Bilanz des Versicherers dar, die dazu dient, zukünftige Leistungsverpflichtungen des Versicherers in den Bereichen Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung abzusichern.

**Der Deckungsstock wird separat von den übrigen Vermögenswerten des Versicherers verwaltet.** Im Falle einer Insolvenz des Versicherers wird der Deckungsstock als separates Vermögen betrachtet, das nicht in die Insolvenzmasse einfließt (§ 92 VAG). Dies ermöglicht es, die Ansprüche der Versicherten auch weiterhin zu erfüllen.

Die **Überwachung des Deckungsstocks erfolgt in Österreich durch die Finanzmarktaufsicht (FMA)** und ist strengen Vorschriften unterworfen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) legt Anlageprinzipien fest, die der Versicherer einhalten muss. Die für den Deckungsstock anrechenbaren Vermögenswerte sind in der Versicherungsunternehmen-Kapitalanlageverordnung (VU-KAV) aufgeführt. Dazu gehören unter anderem Grundstücke, Immobilien und bestimmte Kapitalanlagen.

Generell sind Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und die Diversifikation verschiedener Anlagen von Bedeutung.

Insbesondere bei Lebensversicherungen und privaten Krankenversicherungen hat der Deckungsstock eine wichtige Bedeutung, da hier langfristige Verpflichtungen eingegangen werden, die weit in die Zukunft reichen können.

Die Mittel im Deckungsstock dürfen nicht für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaft verwendet werden. Sie müssen sicher angelegt werden, um jederzeit zur Verfügung zu stehen. Die Anforderungen an den Deckungsstock und seine Verwaltung sind in den jeweiligen Ländern gesetzlich geregelt und unterliegen einer strengen Aufsicht. In Deutschland ist dies beispielsweise die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die konkreten Garantien, die ein Versicherer gegenüber den Versicherungsnehmer:innen eingeht, hängen von den jeweiligen Vertragsbedingungen ab. In vielen Fällen, insbesondere bei Lebens- oder Rentenversicherungen, kann dies eine Garantie auf den Erhalt der eingezahlten Beiträge (ggf. abzüglich Kosten) oder auf eine Mindestverzinsung sein.

Die Sicherheit, dass diese Garantien eingehalten werden können, wird durch strenge gesetzliche Vorgaben und Kontrollen gewährleistet. Versicherungsunternehmen sind in den meisten Ländern verpflichtet, ausreichend Kapital in einem Deckungsstock vorzuhalten und dieses Kapital sicher anzulegen. Bei einer Insolvenz des Versicherers greifen spezielle Schutzmechanismen, um die Ansprüche der Versicherten so weit wie möglich zu sichern. In Deutschland ist hierfür beispielsweise der Protektor Lebensversicherungs-AG zuständig, die Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer.

### **Gesetzliche Regelung des Deckungsstocks in Österreich**

Das **österreichische Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)** stellt die **gesetzliche Grundlage für die Regulierung und Überwachung von Versicherungsunternehmen in Österreich** dar. Es beinhaltet eine Reihe von Vorschriften zur Sicherung der Solvabilität von Versicherungsunternehmen und zum Schutz der Versicherungsnehmer:innen.

In Österreich ist die Verpflichtung zur Bildung eines Deckungsstocks für Versicherungsunternehmen gesetzlich festgelegt. Dieses Gesetz regelt im Detail, welche Anforderungen an den Deckungsstock gestellt werden und wie er verwaltet werden muss.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist die zuständige Aufsichtsbehörde für Versicherungsunternehmen in Österreich. Sie stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, und überwacht die Sicherheit und Solvabilität der Versicherungsunternehmen.

**Das VAG und weitere Verordnungen legen unter anderem fest, wie hoch der Deckungsstock dotiert sein muss, welche Vermögenswerte dafür verwendet werden dürfen und wie diese zu bewerten sind.** Darüber hinaus sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, der FMA regelmäßig Berichte über den Deckungsstock und seine Verwaltung zu erstatten.

Die Bestimmungen zur Bildung und Verwaltung eines Deckungsstocks finden sich in verschiedenen Teilen des Gesetzes. Hier sind einige der wichtigsten Punkte:

Das VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen, ausreichend Kapital zur Deckung ihrer Verpflichtungen vorzuhalten (Solvabilitätskapitalanforderung). Diese Anforderungen basieren auf der Solvency-II-Richtlinie der Europäischen Union, die darauf abzielt, das finanzielle Risiko in der Versicherungsbranche zu minimieren und den Schutz der Versicherungsnehmer:innen zu verbessern.

Die Vorschriften zur Anlage des Deckungsstocks sind ebenfalls streng. Versicherungsunternehmen müssen ihre Kapitalanlagen so verwalten, dass sie jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Sie müssen sicherstellen, dass die Anlagen angemessen diversifiziert sind und das Risiko minimieren.

Das VAG legt auch fest, welche Vermögenswerte als Deckungsstock gelten können. Es gibt Vorschriften dazu, wie diese Vermögenswerte zu bewerten sind und welche Grenzen für bestimmte Arten von Anlagen gelten.

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der Finanzmarktaufsicht (FMA) regelmäßig Berichte über ihren Deckungsstock und die Solvabilität vorzulegen.

Die zentrale Frage für die Nachhaltigkeit von Lebensversicherungen ist die Zusammensetzung des Deckungsstocks.

Im Rahmen dieser Studie wurden alle Versicherungen gebeten, den ESG-Anteil ihres Deckungsstocks bekanntzugeben.

**Es gibt keine genauen offiziellen Daten zum durchschnittlichen Anteil von ESG-Kriterien in den Deckungsstöcken der Versicherer.** Aber es gibt ein paar bemerkenswerte Beispiele für nachhaltige Veranlagungen in Österreich:

Die **UNIQA Versicherung** hatte als erstes Unternehmen in ihrer Branche in Österreich eine Anerkennung erhalten: Sie wurde mit dem ÖGUT-Nachhaltigkeitszertifikat in Bronze für ihren Deckungsstock 2019 ausgezeichnet. Diese Auszeichnung wird von der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) vergeben, die seit 2004 Nachhaltigkeitsprüfungen für betriebliche Vorsorgekassen und Pensionskassen durchführt. Bei diesen Prüfungen werden ethische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Die Prüfung, die in Zusammenarbeit mit einer externen Jury durchgeführt wird, umfasst die Bereiche „Grundsätze & Methodik“, „Portfolio“ und „Umfeld“. Es gibt drei Stufen der Nachhaltigkeitszertifizierung: Gold, Silber und Bronze. Nach erfolgreicher Prüfung werden die Zertifikate in Kooperation mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) verliehen.

**Trotz dieser Auszeichnung hat sich die UNIQA Versicherung von dieser externen Prüfung, die hauptsächlich von den Vorsorgekassen und bis dato nur von wenigen Pensionskassen in Anspruch genommen wird, wieder zurückgezogen.**

Aktuell unterzieht sich die **Hagelversicherung** einer jährlichen Prüfung durch die ÖGUT, ohne jedoch das Prüfungsergebnis öffentlich zu machen. Im Herbst 2023 ist eine weitere Prüfung des Deckungsstocks durch die Niederösterreichische Versicherung geplant.

## 5. ZUSAMMENFASSENDE ERGEBNISSE

- Diese Studie basiert auf Befragungen (Fragebogen, Expert:inneninterviews) von österreichischen Versicherern zum Thema Nachhaltigkeit. In Ergänzung zur Befragung wurden die Webseiten der Versicherer in puncto Nachhaltigkeitsberichterstattung und Darstellung nachhaltiger Versicherungstarife untersucht. Hauptergebnisse:
- Die Entwicklung nachhaltiger Versicherungsprodukte ist in Österreich noch am Anfang. Denn das Marktangebot an tatsächlich nachhaltigen Versicherungsprodukten ist in Österreich noch gering. Es überwiegen zumeist Versicherungstarife mit einzelnen Nachhaltigkeitsbausteinen. Spezielle „grüne“ Tarife sind die Ausnahme.
- Es existiert eine große Varianz in den Nachhaltigkeitsstrategien der Versicherer.
- Versicherer in Österreich berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte bisher vor allem bei der Kapitalanlage. In der Konzeption nachhaltiger Versicherungstarife gibt es einige interessante Ansätze:
  - Einige Versicherer bieten im Rahmen von **Kfz-Versicherungen** erweiterte Deckung für E-Fahrzeuge. Generell werden vermehrt Tarife für Elektrofahrzeuge und Hybridautos angeboten.
  - Im Rahmen der **Gebäudeversicherung** liegt der Fokus auf die Förderung energieeffizienter Gebäude und dem Einsatz nachhaltiger Materialien.
  - Bei **Sachversicherungen** gibt es fallweise Rabatte für klimafreundliches Verhalten. Versicherungen für erneuerbare Energien wie Fotovoltaikanlagen werden erst von wenigen Anbietern angeboten.
  - Zur Förderung der Nachhaltigkeit wäre eine **Mehrleistung für nachhaltige Schadenbeseitigung denkbar**, z. B. durch Reparatur statt Neukauf. Einige Versicherer planen entsprechende Angebote, den Nachhaltigkeitsgedanken zu fördern, **indem die Schadenbeseitigung bzw. -wiedergutmachung nachhaltig gestaltet wird**. Ein Beispiel dafür ist, dass zum Beispiel eine (beschädigte) Sache repariert wird und nicht durch eine Neuanschaffung ersetzt wird.
  - Im Bereich **Personenversicherungen** gibt es bei kapitalbildenden Lebensversicherungen einige größere Versicherer, die bei der Kapitalveranlagung ESG-Kriterien anwenden. In deutlich geringerem Ausmaß trifft dies auf kleinere Versicherer zu. Bei der Veranlagung der Prämien berücksichtigen die meisten Versicherer zumindest teilweise ESG-Kriterien. Der Anteil nachhaltiger Investments ist aber oft noch sehr niedrig und Unterschiede zwischen den Versicherern sind groß.

Die **Berichterstattung und Offenlegung von Nachhaltigkeitskennzahlen ist bei vielen Versicherern lückenhaft**. Ziele, Daten und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit finden sich kaum auf den Webseiten der Versicherer.

Es scheint, dass es viel Potenzial gibt, dass Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in alle Kernbereiche wie Produktentwicklung, Vertrieb, Schadenmanagement und Betriebsökologie integriert werden

**Tipps für Konsument:innen**

Es erfordert ein aktives „Fragen“ der Konsument:innen im Gespräch mit den Kundenbetreuer:innen, da die Webseiten der Versicherer teilweise wenig Informationen zu nachhaltigen Tarifen beinhalten. Bei der Auswahl einer Versicherung auf Nachhaltigkeitsaspekte achten und gezielt danach fragen.

- Angebote mit Rabatten oder besserem Schutz für klimafreundliches Verhalten bevorzugen bzw. konkret sich danach erkundigen
- Bei Vorsorgeprodukten auf nachhaltige Anlagemöglichkeiten drängen und Transparenz einfordern
- Auf Gütesiegel, Zertifizierungen und Transparenz bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung achten
- Tarife mit innovativen Nachhaltigkeitsmerkmalen wie Reparatur statt Neukauf wählen
- Bei Schäden bewusst nachhaltige Lösungen und Materialien vorschlagen
- Umfassende Nachhaltigkeitsberatung vom Versicherer einfordern und Feedback geben
- Auf die „Mehrleistung durch nachhaltige Produkte bei Schadenersatz“ bestehen
- Versicherer aktiv nach ihren Nachhaltigkeitszielen und -maßnahmen befragen
- Unabhängige Nachhaltigkeitsrankings von Versicherern zur Orientierung nutzen
- Fehlende Nachhaltigkeit beim Versicherer monieren und Verbesserung anmahnen

## 6. ANGABEN AUF WEBSEITEN DER VERSICHERER ZU NACHHALTIGKEIT

**TABELLE DER NACHHALTIGKEITS-WEBSEITEN PRO VERSICHERUNG**

|                                        | Nachhaltigkeits-Webseite                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allianz Elementar Versicherungs-AG     | <a href="http://www.allianz.at/de_AT/privatkunden/nachhaltigkeit">www.allianz.at/de_AT/privatkunden/nachhaltigkeit</a>                                                                                                                                                    |
| BAWAG PSK Versicherung AG              | <a href="http://www.bawag-versicherung.at/bawag-versicherung/ueber-uns/nachhaltigkeit-soziale-verantwortung">www.bawag-versicherung.at/bawag-versicherung/ueber-uns/nachhaltigkeit-soziale-verantwortung</a>                                                              |
| Österreichische Beamtenversicherung AG | <a href="http://www.oebv.com/nachhaltigkeit-esg">www.oebv.com/nachhaltigkeit-esg</a>                                                                                                                                                                                      |
| Donau Versicherung AG                  | <a href="http://www.donauversicherung.at/donau/nachhaltigkeit">www.donauversicherung.at/donau/nachhaltigkeit</a>                                                                                                                                                          |
| Ergo Versicherung AG                   | <a href="http://www.ergo.com/de/Nachhaltigkeit">www.ergo.com/de/Nachhaltigkeit</a>                                                                                                                                                                                        |
| Generali Versicherung AG               | <a href="https://www.generali.at/ueber-uns/verantwortung-nachhaltigkeit/">https://www.generali.at/ueber-uns/verantwortung-nachhaltigkeit/</a>                                                                                                                             |
| Grazer Wechselseitige Versicherung AG  | <a href="https://www.grawe.at/fileadmin/grawe_at/Downloads/Other_Downloads/Nachhaltigkeitsstrategie.pdf">https://www.grawe.at/fileadmin/grawe_at/Downloads/Other_Downloads/Nachhaltigkeitsstrategie.pdf</a>                                                               |
| HDI Versicherung AG                    | <a href="https://www.hdi-leben.at/Ueber-uns/Nachhaltigkeit/">https://www.hdi-leben.at/Ueber-uns/Nachhaltigkeit/</a>                                                                                                                                                       |
| Helvetia AG                            | <a href="https://www.helvetia.com/de/web/de/ueber-uns/ueber-helvetia/engagement/corporate-responsibility/nachhaltige-versicherung.html">https://www.helvetia.com/de/web/de/ueber-uns/ueber-helvetia/engagement/corporate-responsibility/nachhaltige-versicherung.html</a> |
| Kärntner Landesversicherung AG         | <a href="https://www.klv.at/die-klv/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung/">https://www.klv.at/die-klv/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung/</a>                                                                                                                             |
| Merkur Versicherung AG                 | <a href="https://www.merkur.at/nachhaltigkeit">https://www.merkur.at/nachhaltigkeit</a>                                                                                                                                                                                   |
| Niederösterreichische Versicherung AG  | <a href="https://www.nv.at/%C3%BCber-uns/nachhaltigkeit-bei-der-nv/">https://www.nv.at/%C3%BCber-uns/nachhaltigkeit-bei-der-nv/</a>                                                                                                                                       |
| Oberösterreichische Versicherung AG    | <a href="https://www.keinesorgen.at/suche.html?tx_solr%5Bq%5D=Nachhaltigkeit">https://www.keinesorgen.at/suche.html?tx_solr%5Bq%5D=Nachhaltigkeit</a>                                                                                                                     |
| Tiroler Versicherung AG                | Kein URL, sondern pdf zum Download                                                                                                                                                                                                                                        |
| Uniqa Österreich Versicherung AG       | <a href="https://www.uniqa.at/versicherung/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-uebersicht.html">https://www.uniqa.at/versicherung/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-uebersicht.html</a>                                                                                             |
| Vorarlberger Landesversicherung        | <a href="https://www.vlv.at/nachhaltigkeit/">https://www.vlv.at/nachhaltigkeit/</a>                                                                                                                                                                                       |
| Wiener Städtische Versicherung AG      | <a href="https://www.wienerstaedtsche.at/unternehmen/nachhaltigkeit-csr.html">https://www.wienerstaedtsche.at/unternehmen/nachhaltigkeit-csr.html</a>                                                                                                                     |
| Wüstenrot Versicherungs-AG             | <a href="https://www.wuestenrot.at/de/ueber-uns/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen.html">https://www.wuestenrot.at/de/ueber-uns/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen.html</a>                                                                                         |
| Zurich Versicherung AG                 | <a href="https://www.zurich.com/en/sustainability">https://www.zurich.com/en/sustainability</a>                                                                                                                                                                           |

# KURZBIOGRAFIEN



## MAG. CHRISTIAN PRANTNER

Arbeiterkammer Wien / Abteilung Konsument:innenpolitik  
Teamleiter Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen)

Studium der Handelswissenschaften in Wien (Mag. rer. soc. oec.), Ausbildung als gewerblicher Vermögensberater und Hypothekarkreditvermittler, Versicherungskaufmann, Weiterbildung als Investmentfonds-Berater, gewerblich geprüfter Versicherungsmakler.

War zunächst Bankentester beim Verein für Konsumenteninformation (1992–2000), danach leitender Content-Redakteur bei Kurier-Online und trend-Online. Seit 2002 Referent für Bank- und Versicherungsdienstleistungen in der Konsumentenpolitischen Abteilung der Arbeiterkammer Wien. Teamleiter Finanzdienstleistungen seit 2010.

Zuständig für [www.ak-bankenrechner.at](http://www.ak-bankenrechner.at); Stellungnahmen zu Verordnungen, Gesetzen und Gesetzesvorhaben im Finanzdienstleistungsbereich (nationale, EU), Studien, Vorträge und Gremienarbeit zu Bank- und Versicherungsthemen aus Sicht der Verbraucher:innen; Beratung von Konsument:innen (Telefon, persönliche Beratung) in Fragen zu Finanzdienstleistungen; Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung von Verbraucher:inneninteressen auf nationaler und internationaler Ebene (beratende Gremien der EU-Kommission); Mitglied in der Financial Services User Group (FSUG) in Brüssel von 1/2011 bis 11/2013 sowie Mitglied im Crowdfunding-Stakeholderforum (ECSF) in Brüssel.



## DR. HERBERT RITSCH

ESG Solutions e.U., Geschäftsführer

Nach dem Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien und dem Doktorat in Angewandte Informatik ist Herbert Ritsch seit 1995 in der Finanzbranche tätig und hat in seiner Laufbahn verschiedene Positionen durchlaufen. Nachdem er im Bereich Treasury Management in den 90er Jahren begonnen hatte, führte ihn sein Weg über das Portfoliomanagement, Risikomanagement und Institutional Sales bis zum Direktor für Wirtschaftsethik des Bankhauses Schelhammer & Schattera und Geschäftsführer der Aquinas Beratungs GmbH, eine Tochtergesellschaft des Bankhauses.

Herbert Ritsch ist ausgewiesener Nachhaltigkeitsexperte, Studienautor und häufig gebuchter Key-Note-Speaker bei institutionellen Kunden als auch NGOs und der Gemeinwohl-Akademie.

Ritsch hat den EFFAS ESG Analyst (CESGA®) erfolgreich absolviert, ist zertifizierter Portfoliomanager und diplomierter Börsehändler für Wertpapiere und Derivate, zudem hat er eine erfolgreich abgeschlossene Treasury Ausbildung.

Er hat den Lehrgang Auswirkungen der Globalisierung der London School of Economics and Political Science erfolgreich absolviert, sowie den Lehrgang Impact Investing des Jindal Center of Social Innovation, India.

Seit 2021 ist er auch akkreditierter Prüfer des österreichischen Umweltzeichens für Finanzprodukte UZ-49.

Seit August 2022 ist Ritsch auch EESC Advisor für das European Economic and Social Committee der Europäischen Union.

Weitere Funktionen sind:

- St. Lambrechter Denkwerkstatt, Mitglied des Beirates
- Ethikbeirat der ERSTE Asset Management, Mitglied des Beirates

## **ZUR REIHE „MATERIALIEN ZUR KONSUMFORSCHUNG“**

In der Reihe „Materialien zur Konsumforschung“ werden aktuelle und relevante Themen zu Konsum und damit im Zusammenhang stehende gesellschaftliche Entwicklungsprozesse diskutiert. Expert:innen aus verschiedensten Bereichen wie der Wissenschaft/Forschung, Bildung, Politik, NGOs oder Praxis sind eingeladen, empirische oder theoretische Beiträge zu liefern und so zu einem breiten Diskurs beizutragen. Diese Beiträge können Basis für weiterführende Diskussionen oder Anknüpfungspunkte an gesellschaftliche Entwicklungsprozesse sein und durchaus kontroverielle Perspektiven einnehmen. Die hier vertretenen Meinungen sind unabhängig von der Meinung der Herausgeberin. Die Reihe erscheint in unregelmäßigen Abständen.

## **ZULETZT IN DER REIHE „MATERIALIEN ZUR KONSUMFORSCHUNG“ ERSCIENEN**



**Prantner, Christian und Ritsch, Herbert (2024): Vergütungstransparenz im Finanzvertrieb: Wie erfolgt die Offenlegung von Provisions- und Honorarregelungen durch Finanzberater:innen? Reihe Materialien zur Konsumforschung, Nr. 13**

<https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-6580566>



**Tröger, Nina und Buchleitner, Anna Lena (2023): Auswirkungen der Teuerung auf Konsument:innen. Reihe Materialien zur Konsumforschung, Nr. 12**

<https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-6506520>



**Prantner, Christian und Ritsch, Herbert (2023): Das Kundenservice von Banken. Reihe Materialien zur Konsumforschung, Nr. 11**

<https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-6464123>



**Tröger, Nina und Panhuber, Lisa (2023): (Nachhaltiger) Modekonsum in Österreich: Hohes Bewusstsein, aber noch Lücken beim Handeln. Reihe Materialien zur Konsumforschung, Nr. 10**

<https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-5834466>



**Prantner, Christian (2022): Befragung: Erfahrungen von Konsument:innen mit Wertpapieren. Reihe Materialien zur Konsumforschung, Nr. 9**

<https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-5833930>

## FOTOCREDITS

Porträtfoto Christian Prantner: Lisi Specht, Porträtfoto Herbert Ritsch: privat

## DER DIREKTE WEG ZU UNSEREN PUBLIKATIONEN

<https://wissenschaft.arbeiterkammer.at/>

<https://emedien.arbeiterkammer.at/>

<https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-1052860>

## ZITIERFÄHIGER LINK ZUR STUDIE

<https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-6583121>

## CREATIVE COMMONS CC BY-SA

Sofern nicht anders ausgewiesen, steht der Inhalt dieses Werks unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 4.0 zur Verfügung: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



Bei Verwendung von Textteilen wird um Zusendung eines Belegexemplars an die AK Wien / Abteilung Konsument:innenpolitik ersucht.

## IMPRESSUM

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,

Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0

Offenlegung gem § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](https://wien.arbeiterkammer.at/impressum)

Auftraggeberin: AK Wien / Abt. Konsument:innenpolitik

Rückfragen an: Christian Prantner

Gestaltung: Alexander Ullrich | A SQUARED

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: AK Wien

ISBN: 978-3-7063-1022-2

© 2024 AK Wien

# GUTE GRÜNDE FÜR GERECHTIGKEIT

Damit Sie sattelfest argumentieren - die E-Papers der Arbeiterkammer liefern Analysen, Studien und Hintergrundinformation. Mit einem Klick:

[wien.arbeiterkammer.at/service/studienundzeitschriften/index.html](https://wien.arbeiterkammer.at/service/studienundzeitschriften/index.html)



WIEN.ARBEITERKAMMER.AT



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

## **NACHHALTIGE VERSICHERUNGSPRODUKTE**

Welche nachhaltigen Versicherungstarife österreichische Versicherer anbieten

(Materialien zur Konsumforschung 14)

2024

